

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 133

40. Jahrgang

28. April 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von Februar 1997	
97/C 133/01	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch — Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union“	1
97/C 133/02	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften (Kodifizierte Fassung)“	5
97/C 133/03	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Kodifizierte Fassung)“	6
97/C 133/04	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern“	7
97/C 133/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Förderung einer dauerhaft tragbaren und sicheren Mobilität“	10



Preis: 13 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 133/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: Die Zukunft gestalten — Die europäische Wissenschaft im Dienste der Bürger“	12
97/C 133/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee“	24
97/C 133/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/1989-1997/1998“	25
97/C 133/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung“	26
97/C 133/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft“	27
97/C 133/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“	29
97/C 133/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung“	34
97/C 133/13	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“	38
97/C 133/14	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld“	40
97/C 133/15	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch über ‘Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität’“	42
97/C 133/16	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: — dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren aus der Union Myanmar“, und — dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Union Myanmar“	47

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch — Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union“

(97/C 133/01)

Die Europäische Kommission beschloß am 29. Juli 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem „Grünbuch — Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 1997 an. Berichterstatte war Herr Moreland.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 84 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Das Grünbuch der Kommission

Nach Ansicht der Kommission sind auf EU-Ebene eine einheitliche Auffassung und gemeinsame Maßnahmen in bezug auf das Berufsbild des Abschlußprüfers erforderlich, andernfalls könnten sich Bedenken hinsichtlich der Qualität der Abschlußprüfung negativ auf den Grad der Zuverlässigkeit der Abschlüsse sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Prüfungswesen auswirken. Die Kommission möchte gewährleisten, daß die Vorteile des Binnenmarktes im Prüfungswesen voll zum Tragen kommen.

Die Kommission bittet um Stellungnahme zu folgenden Aspekten:

- Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers;
- Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse;
- die Rolle des Abschlußprüfers in bezug auf umweltpolitische und gesellschaftliche Angelegenheiten;
- Inhalt des Bestätigungsvermerks;
- unterschiedliche Ausbildungsanforderungen und Regelungen für Abschlußprüfer;

- turnusmäßiger Wechsel des Abschlußprüfers;
- Bestellung und Bestätigung von Abschlußprüfern;
- Berufshaftpflicht;
- die Pflichtprüfung von kleinen Gesellschaften;
- Prüfungsvorschriften für Konzerne.

2. Konferenz der Kommission

2.1. Die Kommission veranstaltete am 5. und 6. Dezember 1996 in Brüssel eine Konferenz über das Grünbuch, an der 200 Vertreter von Berufsvereinigungen und Behörden teilnahmen. Im Anschluß an die Konferenz zog die Kommission „vorläufige“ Schlußfolgerungen. Diese beinhalten u.a. die Aufforderung zu Initiativen seitens der Berufsangehörigen des Prüfungswesens, die mögliche Einsetzung eines fachtechnischen Unterausschusses, eine Studie über die Berufshaftpflicht, eine Untersuchung von Artikel 2 der 8. Richtlinie⁽¹⁾, eine

⁽¹⁾ 8. Richtlinie (84/253/EWG) des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984).

mögliche Sektorrichtlinie betreffend die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Prüfungswesen sowie den Verzicht auf eine Pflichtprüfung für kleine Gesellschaften.

2.2. In dieser Stellungnahme sind die Ergebnisse der Konferenz und die „vorläufigen“ Schlußfolgerungen berücksichtigt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Grünbuch der Kommission als Grundlage zum Ingangsetzen der dringend erforderlichen Diskussion über die Wege zur Gewährleistung hoher, vergleichbarer Standards im Prüfungswesen und als Beitrag der Europäischen Union zur Festlegung internationaler Standards.

3.2. Der Ausschuß stellt fest, daß zwar alle Mitgliedstaaten gewährleisten wollen, daß veröffentlichte Abschlüsse und Bilanzen ein wahres und getreues Abbild des Finanzstatus einer Gesellschaft wiedergeben, die Rechtsvorschriften und Berufspraktiken in den Mitgliedstaaten jedoch große Unterschiede aufweisen und in vielen Fragen keine Einigung besteht. Der Ausschuß fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, Handlungsschwerpunkte und einen Aktionsplan für die Mindestanforderungen in der EU festzulegen. Sie sollte sobald wie möglich die Berufsangehörigen des Prüfungswesens selbst ermutigen, ihre Verfahren unionsweit zu vereinheitlichen, d.h. eine brancheninterne Regelung zu finden. In die Diskussion sollte jedoch ein größerer Kreis von Betroffenen einbezogen werden, z. B. Aktionäre, Vorstandsmitglieder von Gesellschaften usw., und das Verfahren sollte von der Kommission sorgfältig konzentriert werden. Die Kommission sollte über Fortschritte in diesem Bereich in regelmäßigen Abständen berichten und den Bericht dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorlegen. Die Kommission sollte sich generell von den Grundsätzen der Subsidiarität und Flexibilität leiten lassen. Der Ausschuß hält eine klare Kostenabschätzung für jedwede neuen Rechtsvorschriften und Regeln für erforderlich, um sicherzustellen, daß die Kosten nicht die Vorteile, insbesondere für kleine Gesellschaften, überwiegen.

Bei möglicher Novellierung sollte aber vermieden werden, daß teilweise Forderungen formuliert werden, die vom Unternehmen oder vom Abschlußprüfer kaum oder nur mit erheblichem Mehraufwand erfüllt werden können.

Parallel zur Internationalisierung der materiellen Rechnungslegungsvorschriften über die Arbeiten des IASC/IOSCO sollte auch hier Zielrichtung die internationale Angleichung sein, insbesondere im Hinblick auf den bereits durch das IFAC erzielten Fortschritt. Dieser Ansatz sollte unterstützt werden, wenn das Schwergewicht auf berufsständischer Selbstregulierung liegt.

3.3. Der Ausschuß betont, daß die Handlungsschwerpunkte auf Bereichen liegen müssen, in denen die

geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Bereiche zu erwähnen:

- Bereiche, die die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beschränken;
- mehrere Mitgliedstaaten berührende Prüfungsvorschriften für Konzerne;
- Verfolgung der Entwicklung bei den internationalen Normen im Prüfungswesen, damit diese in den Bahnen des für den Binnenmarkt Wünschbaren verläuft;
- eine einheitliche Haltung in bezug auf die Rolle und die rechtliche Stellung des Abschlußprüfers;
- Gewähr dafür, daß klar ersichtlich wird, daß die Abschlüsse unabhängig geprüft werden;
- Ausbildungserfordernisse.

Daneben ist die Frage der Berufshaftpflicht für die Berufsangehörigen im Prüfungswesen in allen Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Daher wird vorgeschlagen, daß in dieser Frage eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU stattfindet. Desungeachtet muß weiterhin daran gearbeitet werden, einen Mindestrahmen technischer und rechtlicher Verfahrensweisen zu definieren, die horizontal in sämtlichen Mitgliedstaaten anzuwenden sind.

3.4. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, ihre Schlußfolgerungen in bezug auf das weitere Vorgehen nach Abschluß der gegenwärtigen Konsultationsphase deutlich zu machen.

4. Besondere Bemerkungen

(Die Reihenfolge der Bemerkungen entspricht der Gliederung des Grünbuchs)

4.1. Die Rolle des Abschlußprüfers (3.1-3.38)

4.1.1. Definition der Abschlußprüfung (3.1-3.7)

Eine einvernehmliche Definition sollte weitgefaßt sein. Nach Ansicht des Ausschusses sollten auf jeden Fall die Ziele der Abschlußprüfung betont und ein Einvernehmen darüber herbeigeführt werden, wie die Abschlußprüfer ihre Schlußfolgerungen den Benutzern der Abschlüsse darlegen sollten. Die Initiative für eine „Definition“ sollte nach Ansicht des Ausschusses aus dem Kreis der Berufsangehörigen kommen, anstatt auf einer Richtlinie oder Empfehlung der EU zu beruhen.

4.1.2. Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse (3.8-3.13)

Der Ausschuß pflichtet den Ausführungen der Kommission bei, jedoch muß der Rahmen für die Rechnungslegung in der am besten geeigneten Art und Weise klar festgelegt werden, wobei den Arbeiten der in Ziffer 4.1.7 genannten Berufsorganisation Rechnung zu tragen ist. Der Prüfer sollte einen klaren Vermerk in bezug auf den angewendeten festgelegten Rahmen anbringen.

4.1.3. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit/Solvenz der Gesellschaft (3.14-3.21)

Nach Ansicht des Ausschusses sind die im Grünbuch vorgetragene Argumente stichhaltig. Bei der Formulierung des Ergebnisses einer Überprüfung der Finanzlage einer Gesellschaft muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß weder ein Irrtum erregt noch der Erfolg etwaiger bereits eingeleiteter Sanierungsmaßnahmen gefährdet werden.

Falls die Abschlußprüfer etwaige Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben, bestünde eine Möglichkeit darin, daß das Leitungsorgan der Gesellschaft eine Erklärung abzugeben hat, die von den Abschlußprüfern kommentiert wird. (Dies ist ein Problem, das bei jeder Prüfung der Unternehmensführung berücksichtigt werden sollte — siehe Ziffer 4.2.3).

4.1.4. Das Vorliegen von Betrugsdelikten (3.22-3.29)

Die Hauptverantwortung für die Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und die Einrichtung einer zufriedenstellenden internen Kontrolle, wie z. B. einer Innenrevision, trägt nach Ansicht des Ausschusses das Leitungsorgan.

Wie die Kommission jedoch ausführt, ist in der Öffentlichkeit die Meinung weitverbreitet, daß die Aufdeckung von Betrugereien zu den Aufgaben des Abschlußprüfers gehört. Der Ausschuß räumt ein, daß die Abschlußprüfer verpflichtet sind, diesen Erwartungen zu entsprechen.

Bei Betrugsdelikten muß zwischen verschiedenen Stadien (Entdeckung, Vorbeugung und Anzeige) unterschieden und die Tatsache berücksichtigt werden, daß sich die Rolle des Abschlußprüfers demzufolge ändern kann.

Fraglich erscheint, daß der Bestätigungsvermerk eine Aussage zu den internen Kontrollsystemen der geprüften Gesellschaft enthalten sollte. Interne Kontrollsysteme müssen vom Abschlußprüfer beurteilt werden, bevor ein Bestätigungsvermerk überhaupt erteilt werden kann. Erst wenn diese Beurteilung zu einer Negativ-Aussage führt, sollte in Audit-Komitees ausdrücklich berichtet werden.

4.1.5. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Gesellschaft (3.30-3.32)

Der Ausschuß stimmt den Ausführungen im Grünbuch zu.

4.1.6. Das verantwortungsbewußte Verhalten der Gesellschaft in umweltpolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten (3.33-3.35)

Im Rahmen ihrer grundlegenden Aufgaben, d.h. der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Genauigkeit der Abschlüsse von Unternehmen, müssen die Abschlußprüfer bestätigen, daß alle Verbindlichkeiten verbucht und im Abschluß einer Gesellschaft berücksichtigt sind, einschließlich der umweltbezogenen Verpflichtungen oder der in sozialer Hinsicht relevanten Aspekte, die die Finanzlage einer Gesellschaft berühren könnten.

Der Ausschuß unterstützt die Forderung, daß das soziale Verhalten größerer Gesellschaften einer Prüfung zu unterziehen ist, nicht nur im Hinblick auf die physische Umwelt, sondern auch unter dem Aspekt der Beschäftigungspraxis. Dafür sind jedoch eindeutig andere Fähigkeiten erforderlich, als sie von einem Abschlußprüfer für die Finanzkonten verlangt werden, d.h. der Abschlußprüfer braucht nicht die Person zu sein, der diese Aufgabe übertragen wird.

4.1.7. Der Bestätigungsvermerk (Prüfungsbericht) (3.39-3.46)

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Arbeit des International Auditing Practices Committee bei der International Federation of Accountants (IFAC) unterstützt werden.

4.2. Die Stellung des Abschlußprüfers (4.1-4.36)

4.2.1. Qualifikation des Abschlußprüfers (4.1-4.6)

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß die 8. Richtlinie⁽¹⁾ ggf. an die im Grünbuch aufgezeigten Leitlinien und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der in Ziffer 2.1 erwähnten Konferenz unter Berücksichtigung der in der Konsultationsphase vorgenommenen Abänderungen angepaßt werden sollte. Die Anpassungen sollten sich jedoch auf von der Selbstregulierung nicht erfaßte Bereiche beschränken.

Der Ausschuß regt an, daß der praktischen Ausbildung und der beruflichen Fortbildung größeres Gewicht beigelegt wird. Er würde es begrüßen, wenn die Lehrinhalte der Ausbildung von Abschlußprüfern stärker koordiniert würden, und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die mögliche Einrichtung eines Ständigen Ausschusses für die Ausbildung im Prüfungswesen zu prüfen.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 1, S. 1.

4.2.2. Die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers (4.7-4.17) — Definition der Unabhängigkeit

Der Ausschuß betont, wie wichtig es ist, daß der Abschlußprüfer unabhängig ist und dies auch klar ersichtlich wird.

Kein klarer Konsens besteht jedoch in der Frage, wie im Grünbuch und vom Ausschuß festgestellt wird, ob der Abschlußprüfer für den Auftraggeber noch weitere Leistungen erbringen sollte. Der Ausschuß nimmt die Feststellung der Kommission zustimmend zur Kenntnis, daß der Abschlußprüfer u.a. nicht an der Erstellung der Abschlüsse seines Auftraggebers mitwirken sollte. Ferner sollte der Abschlußprüfer nicht in die Unternehmensführung oder in die Entscheidungsprozesse des Auftraggebers eingebunden sein.

Der Ausschuß räumt ein, daß der Abschlußprüfer bei kleinen Gesellschaften mit einer begrenzten Kapazität des Rechnungswesens eine direktere Rolle bei der Beratung über Rechnungslegungsverfahren und die Vorbereitung des Abschlusses spielen könnte.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn von den Berufsvereinigungen ein gemeinsamer Katalog wesentlicher Grundsätze zur Unabhängigkeit vorgeschlagen werden könnte. Er unterstützt daher die „vorläufige Schlußfolgerung“ der Kommission, daß der Katalog von Unabhängigkeitsgrundsätzen, den die Fédération des Experts Comptables Européens ausarbeiten will, von einem vorgeschlagenen neuen Fachunterausschuß des Kontaktausschusses für Richtlinien der Rechnungslegung geprüft werden sollte. Allerdings hält es der Ausschuß für eine Grundbedingung, daß dem Fachunterausschuß auch Vertreter von betroffenen Gruppen, also auch von geprüften Organisationen und von den Nutzern testierter Abschlüsse, angehören sollten.

4.2.3. Die Stellung des Abschlußprüfers im Unternehmen — Die Pflichtprüfung und die Unternehmensführung (4.18-4.28)

Der Ausschuß hält die Einsetzung von Prüfungsausschüssen für angebracht. Etwaige Rechtsvorschriften sollten jedoch eine Flexibilität in der einzelstaatlichen Praxis zulassen. Zum derzeitigen Zeitpunkt hält der Ausschuß Rechtsvorschriften für verfrüht.

Der Ausschuß sieht die Notwendigkeit der Einrichtung einer Innenrevisionsfunktion, hält jedoch Gesetzesmaßnahmen für nicht erforderlich.

Nach Ansicht des Ausschusses muß vor der Anwendung von Grundsätzen der Unternehmensführung auf die Prüfungstätigkeit der Erlaß klarer Leitlinien auf EU-Ebene über Unternehmensführung stehen.

4.2.4. Die Rolle der staatlichen Behörden und Berufsvereinigungen (4.29-4.36)

Der Ausschuß stimmt mit den Ansichten der Kommission überein.

4.3. Die zivilrechtliche Haftung des Abschlußprüfers (5.1-5.7)

Nach Ansicht des Ausschusses ist dies eine wichtige Frage für die Berufsangehörigen. Die Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten sind in dieser Frage sehr unterschiedlich. Da aber alle Mitgliedstaaten sich mit dieser Frage beschäftigen müssen, regt der Ausschuß ein koordiniertes Vorgehen an. Er würde es begrüßen, wenn durch eine Zusammenarbeit zwischen den Berufsvereinigungen und der Kommission konkrete Vorschläge unterbreitet werden könnten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Umfang der Haftung dem Ausmaß der Pflichtverletzung entsprechen. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu untersuchen.

Näherer Prüfung bedarf in diesem Zusammenhang auch das Problem der Berufshaftpflichtversicherung.

4.4. Die Pflichtprüfung in kleinen Gesellschaften (6.1-6.7)

Der Ausschuß bemerkt, daß hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Verpflichtungen für kleinere Gesellschaften eine ausgewogene Lösung gefunden werden muß, bei der sichergestellt ist, daß alle Unternehmen Abschlüsse vorlegen, die nicht irreführend oder fehlerhaft sind. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Gesellschaften verpflichtet sein, ihre Abschlüsse ordnungsgemäß prüfen zu lassen und, wie die Kommission vorschlägt, sollte für mittlere Gesellschaften keine Ausnahme gemacht werden. Für kleine Gesellschaften sollte jedoch von dem Erfordernis, den Abschluß durch einen qualifizierten Berufsangehörigen prüfen zu lassen, abgesehen werden.

Die Kosten, die aus sonstigen im Grünbuch erörterten Erfordernissen, z. B. Unternehmensführung und Überprüfung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in umweltpolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, erwachsen könnten, dürften für kleine Gesellschaften unverhältnismäßig hoch sein. Kleine Gesellschaften sollten daher diesen Anforderungen nicht unterliegen.

4.5. Prüfungsvorschriften für Konzerne (7.1-7.4)

Dieses Problem bedarf näherer Untersuchung.

Der Ausschuß räumt ein, daß die Prüfung von Konzernen durch einzelstaatliche Vorschriften vereitelt werden könnte. Die Kommission sollte Rechtsvorschriften der EU ins Auge fassen, um Informationen von Konzernunternehmen zu erlangen.

4.6. *Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit*
(8.1-8.13)

4.6.1. *Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für einzelne Berufsangehörige* (8.3-8.5)

Nach Ansicht des Ausschusses bedarf dieser Bereich näherer Untersuchung.

Der Ausschuß stimmt mit den Ausführungen im Grünbuch generell überein, hält jedoch die Bemerkungen über die Weitergabe von Prüfungsaufträgen für nicht zutreffend.

4.6.2. *Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Prüfungsgesellschaften* (8.6-8.13)

Wie bei einigen anderen freien Berufen, z. B. Rechtsanwälten, ist Niederlassungsfreiheit im vollen Umfang nicht möglich. Dieses Problem muß näher untersucht und ggf. durch weitere Rechtsvorschriften geregelt werden.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften (Kodifizierte Fassung)“

(97/C 133/02)

Der Rat beschloß am 13. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Maurer.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 89 gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Ausschuß hat das Kommissionsdokument eingehend geprüft und festgestellt, daß es sich um eine Kodifikation ohne inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen handelt. Da eine Kodifikation jedenfalls eine Erleichterung für den Anwender darstellt, stimmt der Ausschuß dem Kommissionsvorschlag zu.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Kodifizierte Fassung)“

(97/C 133/03)

Der Rat beschloß am 14. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Burkhard.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 90 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Unter Hinweis auf die Vorstellungen von einem „bürgernahen Europa“ legt die Kommission auf die Vereinfachung, Klarheit und damit allgemeine Verständlichkeit des Gemeinschaftsrechts besonders Wert. Die Notwendigkeit, Rechtsakte der raschen Entwicklung der Praxis immer wieder anzupassen, wirkt dieser Absicht entgegen.

1.2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, spätestens nach der zehnten Änderung eines Rechtsaktes, bei Bedarf aber auch schon früher, eine konstitutive oder offizielle Kodifizierung vorzunehmen. Hierbei dürfen keine materiellinhaltliche Änderungen an den betroffenen Rechtsakten erfolgen.

1.3. In den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 wurde die Wichtigkeit der konstitutiven oder offiziellen Kodifizierungen unterstrichen, da sie zur Rechtssicherheit beitragen.

1.4. Der vorliegende Kodifizierungsvorschlag sieht vor, mit einer neuen Richtlinie, die bisherige Richtlinie 89/392/EWG und die sie ändernden drei Rechtsakte zu vereinen. Deren materieller Inhalt wurde bei der kodifizierten Rechtsakte vollständig beibehalten.

2. Der wesentliche Inhalt der Kommissionsvorlage

2.1. Der Richtlinienvorschlag enthält auf 79 Seiten (deutsche Fassung) nach einer Begründung für die Kodifizierung die wörtliche Wiedergabe der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989, in die an den entsprechenden Stellen die Regelungen der diese ändernden Richtlinien 91/368/EWG des Rates vom 20. Juli 1991, 93/44/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 und 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 eingearbeitet wurden. Anschließend folgen die Anhänge I-VII, in denen die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie die Verfahren zu ihrer Überprüfung bzw. Kennzeichnung geregelt sind. Zwei neue Anhänge, VIII und IX, weisen die Entsprechung der Richtlinie 89/392/EWG mit der vorliegenden Richtlinie nach.

2.2. Der Kodifizierungsvorschlag geht von einer konsolidierten Fassung der Richtlinie 89/392/EWG und der sie ändernden Richtlinie aus. Diese konsolidierte Fassung ist vorher vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten Datenverarbeitungssystems erstellt worden.

2.3. Der vorliegende Kodifizierungsvorschlag hat den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig beibehalten und auch formelle Änderungen erfolgten nur soweit sie durch den Kodifizierungsvorschlag selbst erforderlich wurden.

3. Anregungen

3.1. Da bei der Kodifizierung die Inhalte der davon erfaßten Rechtsakte ohne jede materiellinhaltliche Veränderung inklusive allfälliger Fehler (z. B. deutscher Text: Interpunktion im Anhang IV.A.9. vergessen: „Pressen, einschließlich Biegepressen, für ...“) übernommen wurden, wäre vielleicht eine gelegentliche redaktionelle Überholung sinnvoll.

3.2. Es erscheint nicht zweckmäßig, eine Bestimmung, die sich auf Tätigkeiten der Kommission vor dem 1. Januar 1994 bezieht, aufrechtzuerhalten. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 13 Absatz 2 ersatzlos zu streichen. In diesem Fall müßte dann auch im Anhang IX (Entsprechungstabelle) die Entsprechung zu Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 89/392/EWG korrigiert werden.

3.3. Nach der Bestimmung des Artikels 14 Absatz 2 gelten Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie und sind nach „Maßnahmen“ (deutscher Text: gemeint ist wohl Maßgabe) der Entsprechungstabelle IX zu lesen. Anhang IX listet jedoch nur Entsprechungen zur aufgehobenen Richtlinie 89/392/EWG auf, nicht jedoch Entsprechungen zu den übrigen aufgehobenen Richtlinien. Es wird daher vorgeschlagen, in Anhang IX auch Entsprechungen der vorliegenden Richtlinie mit den aufgehobenen Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG aufzulisten.

3.4. Im jeweiligen Einleitungssatz zu Anhang I, Anhang V, Anhang VI, und Anhang VII wären die Verweise auf Artikel I Absatz 2a und Artikel I Absatz 2b zu berichtigen.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich jede Bemühung der Kommission, durch wiederholte Änderungen unübersichtlich werdende Rechtsakte konstitutiv oder offiziell zu kodifizieren. Sie fördert damit die Verständlichkeit und letztlich auch die Befolgung der Rechtsakte der Gemeinschaft.

4.2. Die kodifizierten Rechtsakte sind bei ihrer seinerzeitigen Begutachtung durch den Ausschuß jeweils mit großer Mehrheit befürwortet worden. Dabei ist auch

schon die Kodifizierung der einschlägigen Rechtsakte empfohlen worden⁽¹⁾.

4.3. Trotz der ziemlich zahlreichen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie sichert diese durch die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen ein hohes Sicherheitsniveau bei Maschineneinsatz und gewährleistet den freien Verkehr mit Maschinen und deren Inbetriebnahme, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen.

5. Der WSA befürwortet daher den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen in der vorliegenden, kodifizierten Fassung.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 26. 5. 1992 zu Dok. KOM(91) 547 endg. — ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern“

(97/C 133/04)

Der Rat beschloß am 17. Oktober 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 98 gegen 2 Stimmen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Richtlinie 93/75/EWG⁽¹⁾ zielte darauf ab, durch die Einführung einer spezifischen Mitteilungspflicht für Schiffe auf See die Unfallverhütung zu verbessern und Situationen zu verhindern, die zu

Unfällen mit Schiffen führen können, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern.

1.2. In der Hauptsache geht es in dieser Richtlinie um das Meldeverfahren, das für Schiffe gilt, die gefährliche Güter als Schüttgut oder in Versandstücken befördern, sowie um die Art der Informationen, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind; derartige Schiffe müssen den Hafenbehörden Angaben zum Schiff und seiner Ladung machen, die örtlichen Lotsendienste in Anspruch nehmen und den Lotsen detaillierte Auskünfte zu den Schiffen geben; die eingesetzten Lotsen haben der Richtlinie zufolge den zuständigen Hafenbehörden unverzüg-

⁽¹⁾ Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13.9.1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19) WSA-Stellungnahme: ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 20.

lich Mitteilung zu machen, wenn ihnen Mängel bekannt werden, welche die Manövrierfähigkeit des Schiffes beeinträchtigen können; die Küstenstaaten sind dazu verpflichtet, alle sich auf ihren Hoheitsgewässern aufhaltenden Schiffe über die Anwesenheit von Schiffen zu unterrichten, die bekanntermaßen gefährliche Güter befördern und somit möglicherweise eine Gefährdung für die übrige Schifffahrt darstellen könnten.

1.3. Artikel 12 der besagten Richtlinie 93/75/EWG sah des weiteren die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten vor, der die Kommission bei künftigen Änderungen dieser Richtlinie unterstützen soll, die vorgenommen werden um:

- künftige Änderungen, die bezüglich der in Artikel 2 genannten Instrumente in Kraft getreten sind, zu berücksichtigen und
- die Anwendung der Richtlinie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, ohne dabei ihren Anwendungsbereich auszudehnen.

1.4. Diese Richtlinie wurde mit der Richtlinie 96/39/EG der Kommission⁽¹⁾ erstmals geändert, um spätere Änderungen der in Artikel 2 Buchstaben e), f), g), h) und i) genannten internationalen Übereinkommen, Kodizes und EntschlieÙung gemäß Artikel 11 anzuwenden.

1.5. Mit ihrem jetzigen Richtlinienvorschlag verfolgt die Kommission erklärtermaßen drei wichtige Ziele:

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 93/75/EWG (in ihrer durch die Richtlinie 96/39/EG geänderten Fassung) auf den Seetransport von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen. Zu diesem Zweck soll der INF-Code der IMO (EntschlieÙung A. 748(18) vom 4. November 1993)⁽²⁾ in der Liste der in Artikel 2 genannten internationalen Vereinbarungen eigens aufgeführt werden;
- Ergänzung der Angaben in den Anhängen der Richtlinie unter Berücksichtigung der Entwicklung des internationalen Rechts;
- Erleichterung der Anpassung der genannten Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts durch Anwendung des Komitologie-Verfahrens.

2. Das Kommissionsdokument

2.1. Da es keine besonderen Vorschriften für den Seetransport bestimmter radioaktiver Stoffe der

(1) Richtlinie 96/39/EG der Kommission vom 19. 6. 1996 zur Änderung der Richtlinie 39/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. Nr. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 7).

(2) EntschlieÙung A. 748(18) über den Code von Sicherheitsvorschriften für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen (INF-Code).

Nuklearindustrie gab, hat die Vollversammlung der internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) am 4. November 1993 eine EntschlieÙung A. 748(18) angenommen, die unter dem Namen INF-Code bekannt ist.

2.1.1. In der EntschlieÙung A. 790(19) beschloÙ die Vollversammlung der IMO zu prüfen, ob im Rahmen einer Überarbeitung des INF-Code bestimmten ergänzenden und betrieblichen Aspekten Rechnung getragen werden sollte.

2.1.2. In der Richtlinie 93/75/EWG vom 13. September 1993 konnte der INF-Code noch nicht berücksichtigt werden, weil er erst 1 ½ Monate später angenommen wurde. Deswegen sollte im Interesse der Vollständigkeit und in Anbetracht seiner Zielsetzungen der INF-Code in die in Artikel 2 der Basisrichtlinie enthaltene Auflistung internationaler Regelwerke aufgenommen werden.

2.2. In Anhang I der Richtlinie 93/75/EWG ist aufgelistet, welche Angaben den zuständigen Behörden mitzuteilen sind. Anhang II enthält die Prüfliste der Angaben zum Schiff, der Sicherheitseinrichtungen und der Dokumente, die der Kapitän des Schiffes dem Lotsen zur Verfügung stellen muß, sobald dieser an Bord geht.

2.2.1. Die Kommission schlägt vor, in den Anhängen I und II eine Bezugnahme auf die IMO-Kennnummer vorzusehen. Des weiteren wird vorgeschlagen, Anhang II durch die Angabe von Sicherheitseinrichtungen und Dokumenten zu ergänzen, die durch eine ganze Reihe internationaler Rechtsinstrumente geregelt sind, wie beispielsweise die Vorschriften über das internationale maritime Notfall- und Sicherheitssystem (GMDSS).

2.3. Zur Vereinfachung der Anpassung der Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts schlägt die Kommission in ihrer Vorlage vor, Artikel 11 der Richtlinie 93/75/EWG dahingehend auszudehnen, daß spätere Änderungen der Anhänge der Richtlinie unter Berücksichtigung maßgeblicher Entwicklungen des internationalen Rechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der maritimen Umwelt entsprechend dem Verfahren nach Artikel 12 möglich sind.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. In Anlehnung an seine in der Vergangenheit vorgetragenen einschlägigen Argumentationslinien und insbesondere den Tenor seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“⁽³⁾ befürwortet der Ausschuß die vorgeschlagene Richtlinie.

(3) Mitteilung der Kommission „Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr“ (Dok. KOM(93) 66 endg.); WSA-Stellungnahme: ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 47.

3.2. Bestimmte Anforderungen bezüglich der Beförderung radioaktiven Materials waren zwar bereits Gegenstand des IMDG-Codes⁽¹⁾, aber erst mit der Entscheidung A. 748(18), dem sogenannte INF-Code, wurden die Anforderungen für die Auslegung und Ausrüstung von Schiffen, die solche Materialien transportieren, festgelegt.

3.3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Beförderung radioaktiven Transportguts auf dem Seewege zunimmt und die Haltung der EU-Mitgliedstaaten in bezug auf Transporte dieser Art sehr wichtig ist. Deswegen erscheint die Einführung eines Verweises auf den INF-Code in Artikel 2 der Richtlinie 93/75/EWG angezeigt.

3.3.1. Außerdem sollte nach Meinung des Ausschusses geprüft werden, ob die Richtlinie 93/75/EWG in ihrer durch die jetzt vorgeschlagene Richtlinie geänderten Fassung nicht nur auf Schiffe anzuwenden ist, die Häfen der Gemeinschaft anlaufen oder verlassen oder auf den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaates vor Anker liegen, sondern auch alle Schiffe erfassen sollte, die sich zur Durchfahrt auf diesen Hoheitsgewässern befinden.

3.4. Die Zuweisung einer IMO-Kennnummer für jedes Passagierschiff mit einem Bruttoreumgehalt von mindestens 100 Tonnen sowie für sämtliche Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von mindestens 300 Tonnen ist eine positive Maßnahme, die die Identifizierung eines Schiffes ermöglicht, unabhängig davon wie oft es den Besitzer wechselt. Der Verweis auf diese Kennnummer in

⁽¹⁾ Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Entschließung A. 716(17) der IMO-Vollversammlung vom 6. 11. 1991.

den Anhängen I und II der Richtlinie ist ebenfalls begrüßenswert.

3.5. Die Vorgehensweise nach dem Komitologie-Verfahren erleichtert die Anpassung an die Entwicklung des internationalen Rechts. Im Bereich der Sicherheit auf See und des Schutzes der Meeresumwelt verläuft diese Weiterentwicklung gegenwärtig sehr sehr schnell. Von daher erscheint es äußerst wichtig, daß in Artikel 11 der Basisrichtlinie ein entsprechender Zusatz vorgenommen wird.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 1

4.1.1. Es wäre besser, anstatt der im Kommissionsdokument gewählten Formulierung „und radioaktive Stoffe gemäß der Definition im INF-Code“ für die vorgeschlagene Ergänzung zu Absatz c) den Wortlaut „einschließlich radioaktiver Stoffe im Sinne des INF-Codes“ zu wählen.

4.1.2. In Absatz 2 sollten die Worte „des internationalen Rechts“ ersetzt werden durch „internationale Übereinkommen, Kodizes und Entschlüsse“.

4.2. Anhang II Buchstabe C

4.2.1. Die dem Lotsen zur Verfügung zu stellenden Bescheinigungen und sonstigen Dokumente sind zum Teil unrichtig bezeichnet. Die gesamte Liste sollte im Hinblick auf die Verwendung der entsprechenden IMO-Bezeichnung überprüft werden.

4.2.2. Hinter der jeweiligen Bezeichnung der vorzulegenden Dokumente oder bereitzuhaltenden Angabe sollte die entsprechende IMO-Referenz aufgeführt werden.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Förderung einer dauerhaft tragbaren und sicheren Mobilität“

(97/C 133/05)

Der Rat beschloß am 14. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrages um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Konz.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 94 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Wie die Kommission bereits in ihrer Mitteilung SEK (94) 1106 vom 6. Juli 1994 an den Rat und das Parlament vorschlug, möchte sie ein für alle Male eine Rechtsgrundlage für die Haushaltslinie B2-704 schaffen, da diese Haushaltslinie seit 1993 regelmäßig über die Höchstgrenze von 5 Millionen ECU hinaus beansprucht wurde.

1.1.1. Mittels dieser Haushaltslinie sollen der Kommission die Mittel an die Hand gegeben werden, um die von ihr in der Mitteilung über „die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik“ (Dok. KOM(92)494 endg.) konzipierte Gemeinschaftsstrategie zur Gewährleistung einer dauerhaft tragbaren und sicheren Mobilität aller Personen und Güter mitzufinanzieren.

1.1.2. Zu den Hauptpunkten dieses Konzeptes hatten sich das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und nicht zuletzt der Rat positiv geäußert.

1.2. Gleichzeitig möchte die Kommission die Haushaltslinie B2-702 „Verkehrssicherheit“ überprüft sehen, da die Modalitäten der Zuschußvergabe im Rahmen dieser Haushaltslinie der in der vorher angesprochenen Haushaltslinie B2-704 sehr ähnlich sind.

1.3. Der Großteil der Ausgaben im Rahmen dieser beiden Haushaltslinien kommt punktuellen Maßnahmen zugute, die der Vorbereitung einer Rechtsetzungsinitiative der Kommission dienen respektive die die Kommission zur Wahrnehmung ihrer hauseigenen Aufgabe als Hüterin der Verträge durchführen muß.

1.3.1. U.a.m. muß die Kommission zwecks Anwendung der gemeinschaftlichen Verkehrsvorschriften häufig dem einen oder anderen Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken, wobei diese punktuellen und isolierten Maßnahmen nicht als bedeutende Maßnahmen betrachtet werden können. Somit ist eine spezielle Rechtsgrundlage nicht nötig resp. nicht angebracht. Das gilt auch für Pilotvorhaben.

1.4. Der nun von der Kommission eingebrachte Vorschlag für einen entsprechenden Beschluß des Rates zielt aber auf bedeutende Maßnahmen, die die Kommission zur Einführung und Weiterentwicklung der „Gemeinschaftlichen Verkehrspolitik“ (GVP) und zur Förderung der Sicherheit im Verkehr durchführen möchte.

1.4.1. Der eingebrachte Vorschlag betrifft dementsprechend nur einen Teil der Mittel, die jährlich von der Haushaltsbehörde in die beiden Haushaltslinien eingesetzt werden.

1.4.2. Die von der Kommission quantifizierten Maßnahmen betreffen im wesentlichen genau definierte, aber sehr unterschiedliche Tätigkeiten, die von Dritten — meistens öffentliche und/oder private internationale Organisationen — durchgeführt werden mit der erklärten Zielsetzung, Gewichtiges zur Umsetzung der Gemeinschaftsziele im Verkehrsbereich oder zur besseren Bekanntmachung dieser Gemeinschaftsziele beizutragen.

1.4.3. In der Regel erfolgt die Finanzierung der vorgenannten Tätigkeiten in Form von vorher abgemachten Beihilfen, die 50% der Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

1.4.4. Andere Maßnahmen können direkt und ausschließlich von der Kommission durchgeführt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß der Haushalt der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der GVP insbesondere in Sachen „Einführung und Weiterentwicklung einer auf Dauer tragbaren Gemeinsamen Verkehrsentwicklung“ und „Verkehrssicherheit“ via Haushaltslinien B2-704 resp. B2-702 eine Rechtsgrundlage erhalten muß.

2.2. Bisher wurden die Mittel aus den vorgenannten Haushaltslinien ohne vom Rat genehmigte Rechtsgrundlage für unterstützungsträchtige Maßnahmen eingesetzt.

Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sollte der nun vorliegende Verwaltungsakt die Kommission beflügeln, die vom Parlament bereitgestellten Mittel intensiver und gezielter einzusetzen, damit die mit dem

Güter- und Personenverkehr verbundenen Probleme so schnell wie möglich gelöst werden ⁽¹⁾.

2.3. Nach Einschätzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist es unerlässlich, daß die Kommission über die nötigen Finanzmittel und die entsprechende Rechtsgrundlage verfügt, um die Maßnahmen durch-

(¹) Siehe insbesondere die Stellungnahmen des WSA zu folgenden Themen:

- Grünbuch „Faire und effiziente Preise im Verkehr“ (ABl. Nr. C 56 vom 24. 2. 1997, S. 31);
- Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt (ABl. Nr. C 313 vom 30. 11. 1992, S. 18);
- Anwendung von Telematiksystemen im intermodalen Verkehr in einem gesamteuropäischen Zusammenhang (ABl. Nr. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 27);
- Grünbuch „Bürgernetz“ (ABl. Nr. C 212 vom 27. 7. 1996, S. 77);
- Transeuropäische Verkehrsnetze (ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 23);
- Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 23).

Brüssel, den 26. Februar 1997.

führen zu können, die in Artikel 2 und 3 des zur Begutachtung vorgelegten Vorschlags aufgeführt sind.

Auch liegt es im allgemeinen Interesse, wenn die Kommission über die Vergabe von Studien und Analysen an unabhängige Sachverständige maßgebliche Meinungen einholen kann.

2.4. Abschließend begrüßt der Wirtschafts- und Sozialausschuß die zwingende Vorschrift des Artikels 4, wonach die erbrachten Leistungen vor jeder Abschlußzahlung eingehend zu prüfen sind, wobei den vertraglichen Verpflichtungen der Begünstigten und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung Rechnung getragen werden muß.

3. **Schlußbemerkung**

Mit großen Erwartungen sieht der Wirtschafts- und Sozialausschuß dem ersten Bericht der Kommission über die Verwendung der Mittel sowie der entsprechenden Begutachtung des Beitrags zu den Gemeinschaftszielen — erstmals im Jahr 2001 — (cf. Artikel 6 des Kommissionsvorschlags) entgegen.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: Die Zukunft gestalten — Die europäische Wissenschaft im Dienste der Bürger“

(97/C 133/06)

Die Kommission beschloß am 5. September 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Bernabei.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 97 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1.1. die einleitenden Bemerkungen der Kommission zum Fünften Rahmenprogramm⁽¹⁾, die ersten Reaktionen der Mitgliedstaaten und die jüngsten Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des IRDAC (Berater des Ausschuß für Industrielle Forschung und Entwicklung), der ESTA (Europäische Wissenschafts- und Technologieversammlung) und der Europäischen Wissenschaftsstiftung, in denen die allerdings schon in den Bewertungen der früheren Rahmenprogramme beschriebenen gemeinsamen Stärken und Schwächen der europäischen Forschung aufgezeigt werden,

1.2. die positiven Beiträge der europäischen Forschung zur Integration der wissenschaftlichen Gemeinschaft, zur Aufnahme von mehr als 100 000 Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen und zum technischen Fortschritt in einigen Spitzensektoren,

1.3. der Prozeß der Globalisierung der Märkte und die wachsende Geschwindigkeit der Innovationsprozesse, die zu einer spontanen, allgemeinen Ausbreitung neuer Technologien und mithin zu raschen Technologieveralterungen geführt haben,

1.4. das Fehlen einer gemeinsamen, von allen akzeptierten und mit den anderen Gemeinschaftspolitiken kohärenten Strategie, die es Europa bei den gemeinsamen Forschungsanstrengungen und der immer größeren Dynamik Forschung-Innovation-Markt ermöglicht, die von den Hauptkonkurrenten gestellten Herausforderungen aufzunehmen,

1.5. die schwerwiegenden Unzulänglichkeiten der europäischen Forschung in bezug auf Effizienz, Beteiligung, Marktreife und Kohäsion im technologischen Bereich,

1.6. die mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten und der Vermehrung der Entscheidungsverfahren immer komplizierter werdende Durchführung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik,

1.7. die europäischen Forschungsausgaben in Höhe von 2 % des BIP, wovon 9 % von anderen europäischen forschungspolitischen Strategien als den Gemeinschaftsinitiativen und 4 % aus dem Rahmenprogramm stammen, während die Mitgliedstaaten über 87 % der Gelder in eigener Regie entscheiden,

1.8. die sich somit ergebende Notwendigkeit einer gründlichen Überprüfung des linearen Forschungsmodells des Rahmenprogramms, das auch im Hinblick auf die künftigen Erweiterungen der EU und die zu erwartende Mittelknappheit auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene von einem ungenügenden Koordinierungsgrad und dem Fehlen strategischer Szenarien gekennzeichnet ist und deutlich macht, daß Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip unmöglich fortgesetzt werden können,

1.9. das Erfordernis, den Bedürfnissen der Bürger in bezug auf Beschäftigung, Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Systems gerecht zu werden;

empfiehlt:

1.10. umfassende Vorschläge, die wirklich Neues enthalten und deren mittel- und langfristige strategische Ziele die Zustimmung und politische Unterstützung aller Forschungsakteure finden,

1.11. ein neues, auf einem integrierten System beruhendes Denken, damit Synergieeffekte zwischen gemeinschaftlichen, anderen europäischen Forschungsinitiativen und den großen einzelstaatlichen FTE-Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten vorzugsweise gemeinsam unternehmen wollen, hervorgerufen werden, wodurch sich die Streuung der begrenzten Mittel einschränken ließe,

⁽¹⁾ Dok. KOM(96) 332 vom 10. 7. 1996 und Dok. KOM(96) 595 vom 20. 11. 1996.

1.12. eine Überarbeitung der grundlegenden Leitlinien, Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren und keine bloße optische Auffrischung des Rahmenprogramms,

1.13. die vollständige Verwirklichung von Titel XV des EU-Vertrags unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 130 k, l und n als integrierender Bestandteil des Rahmenprogramms,

1.14. eine umfassende Neugestaltung der europäischen Forschung, was die Festlegung strategischer Szenarien und der Prioritäten, den neuen Aufbau, eine größere Flexibilität, breitere Zugangsmöglichkeiten, klarere Zuweisung von Zuständigkeiten, die Auswertung der Ergebnisse einer verbesserten Verwaltung, die Vereinfachung der Verfahren und wirksamere flankierende Strukturen angeht,

1.15. die Förderung eines finanziellen und steuerlichen Umfelds, das immaterielle Investitionen in die Forschung und Bildung begünstigt;

und fordert die Kommission auf,

1.16. unverzüglich Mechanismen zur Bewertung von Technologie und industrieller Entwicklung auf europäischer Ebene mit einem Netz für den systematischen Austausch geeigneter und vergleichbarer Daten über die Forschungs- und technischen Innovationsanstrengungen in der Union in Gang zu bringen und Kontrollschemata aufzustellen, die eine Übersicht über sämtliche gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen gestalten,

1.17. im Wege eines „Bottom-up-Verfahrens“ und auf der Grundlage dieser Szenarien eine selektivere Auswahl der prioritär zu behandelnden Bereiche zu treffen, mit Schwerpunkt auf den Gebieten, in denen die gemeinschaftliche Forschung einen substantiellen Beitrag zur Lösung der in Ziffer 6.12.2 angesprochenen Probleme der Gesellschaft, der Unternehmen und der Bürger leisten kann,

1.18. die künftigen Rahmenprogramme in Form einer Vektorpyramide mit den horizontalen Maßnahmen als Basis, den sektorenübergreifenden Forschungsanstrengungen und technologieübergreifenden Problemlösungsstrategien als Zentrum und den großen Projekten zu prioritären Themen mit offener variabler Geometrie, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und das europäische Sozialwesen von strategischem Interesse sind, als Spitze zu konzipieren,

1.19. die Eindeutigkeit und Kohärenz aller Forschungsmaßnahmen auf den verschiedenen Ebenen mittels eines integrierten Ansatzes, der bei jedem Forschungsprojekt die Verbindungslinien zu den großen strategischen Themen und den horizontalen Maßnahmen aktiviert, sicherzustellen,

1.20. die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik auf das Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch Bemühung um technologische Innovationen abzustimmen und dabei eine Logik der Zielsetzungen anstelle bloßer Konformitätsvorschriften zu verfolgen,

1.21. die Durchführung großer strategischer Projekte zu fördern, und zwar durch Anwendung der in den Artikeln 130 k, l und n vorgesehenen Mechanismen, durch Schaffung angemessener rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen, durch sichere und explizite Anreize, durch den Schutz des industriellen Eigentums, d.h. durch ein Bündel von Vorkehrungen, das für das geopolitische wirtschaftliche Gleichgewicht und einen ausgewogenen Zusammenhalt sorgt,

1.22. eine begrenzte Anzahl von Problemlösungsbereichen festzulegen, die einen höheren Rationalisierungsgrad und die Ausrichtung auf gemeinsame, mit den großen Projekten von strategischem Interesse verbundenen Prioritäten gewährleisten, gleichzeitig die Zersplitterung auf die gegenwärtigen spezifischen Programme verhindern, die vielfältigen Forschungsmaßnahmen in einem Gesamtkonzept miteinander koordinieren, für eine raschere Nutzung der Ergebnisse sorgen und zu einer deutlicheren Herausstellung des gemeinschaftlichen Mehrwerts beitragen,

1.23. die horizontalen Maßnahmen als gemeinsame, unmittelbar an die großen gemeinsamen Projekte und die Problemlösungsprojekte gekoppelte Quelle für Ressourcen zu betrachten, so daß über eine einzige Anlaufstelle eine systematische Verbindung zwischen den KMU und den gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen entsteht. Eine solche Beziehung sollte auch durch den Austausch von Humanressourcen zwischen Wissenschaft und Industrie sowie durch internationale Zusammenarbeit mit der Außenwelt geschaffen werden,

1.24. auf allen Forschungsebenen Anreize und Demonstrationen als Elemente der Dynamik zwischen Forschung, Innovation und Markt zu integrieren,

1.25. eine bessere Koordinierung der europäischen Forschung mit den europäischen Kooperationsmechanismen nichtgemeinschaftlichen Ursprungs, den Interventionen der Strukturfonds zugunsten der Innovation und den übrigen Gemeinschaftsinstrumenten der Bildungs- und Ausbildungspolitik, der Zusammenarbeit und den Außenbeziehungen, insbesondere TACIS, PHARE und MEDA, sicherzustellen,

1.26. ihre eigene interne Organisation gründlich umzustrukturieren und unter anderem Koordinierungseinheiten zu schaffen, damit die Wechselbeziehungen innerhalb der vektorialen Struktur der Forschung und außerhalb derselben wirklich funktionieren,

1.27. mit Hilfe von drei gleichartigen Prozeduren für die drei in der Pyramide angelegten Aktionsbereiche flexiblere, einfachere und transparentere Zugangsverfahren zu schaffen. Insbesondere sollte man nur eine einheitliche Zugangsregelung für alle drei horizontalen Maßnahmen sowie flankierende Mechanismen vorsehen, um die Ausrichtung der Vorschläge auf die geeigneten prioritären Forschungsthemen zur Problemlösung und/oder die großen Projekte von gemeinsamem Interesse zu erleichtern,

1.28. mehr Finanzmittel für die gemeinschaftliche Forschung bereitzustellen, um die künftige Finanzierung

der mehrjährigen Programmplanung zu sichern und die Ressourcen für die anderen politischen Strategien mit einem sinnvollen FTE-Abschnitt anzupassen,

1.29. eine rationellere Verwendung der Finanzmittel des Rahmenprogramms sicherzustellen, so daß für eine kritische Masse an der Spitze der Pyramide und mehr Flexibilität bei der Festlegung des jeweiligen Beteiligungsgrades der Gemeinschaft an der Problemlösungsforschung gesorgt ist, die GATT-Regeln eingehalten werden und im Vergleich zu heute ein größerer Anteil der Gesamtsumme in die horizontalen Maßnahmen fließt.

2. Einleitung

2.1. Jedes der aufeinander folgenden vier Rahmenprogramme markierte eine entscheidende Etappe in der Geschichte der gemeinschaftlichen Forschung. Die Ziele wurden nach und nach immer weiter verfeinert; die Mittel sind beträchtlich gestiegen: das Jahresbudget stieg von 380 Millionen ECU im Jahre 1981 auf mehr als 3,2 Milliarden ECU im Jahre 1996.

2.2. Die Entscheidung des Rates und des Europäischen Parlamentes, die Ressourcen des Vierten Rahmenprogramms 1994-1998 im Vergleich zu denen des Dritten Rahmenprogramms zu verdoppeln, wäre nicht gefallen, hätte nicht eine große Mehrheit der Akteure und Nutzer der Forschung sowie der öffentlichen Meinung von der Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Forschungssystems überzeugt werden können.

2.3. Im Hinblick auf die baldige Festlegung der Leitlinien für das Fünfte Rahmenprogramm und auf die für März/April 1997 geplante offizielle Vorlage ihrer Vorschläge hat die Kommission in zwei kürzlich veröffentlichten Mitteilungen unter den Titeln „Die Zukunft gestalten — die europäische Wissenschaft im Dienste der Bürger“⁽¹⁾ und „Fünftes Rahmenprogramm: weitere Diskussionspunkte für die Orientierungsgespräche“⁽²⁾ ihre ersten Überlegungen bekanntgegeben.

2.4. Zugleich begannen auch in den Mitgliedstaaten interne Debatten, die zu einer formellen Festlegung der jeweiligen Positionen führten. Das Europäische Parlament nahm seinerseits einen Bericht über die Forschung im XXI. Jahrhundert an. IRDAC, ESTA und die Europäische Wissenschaftsstiftung veröffentlichten ebenfalls ihre einschlägigen Stellungnahmen.

2.5. Ein Vergleich aller dieser Dokumente zeigt eine gewisse Übereinstimmung, was die Stärken und Schwächen der europäischen Forschung angeht. Es handelt sich um Punkte, die bereits in den Bewertungen der früheren Rahmenprogramme der Kommission auftauchten. Der Ausschuß selbst hat bereits mehrfach

darauf hingewiesen⁽³⁾, wie sehr eine tiefgreifende Neugestaltung der Forschung in Europa als Antwort auf das gewandelte Wettbewerbs- und Welthandelsumfeld notwendig ist.

2.6. Die genannten Bewertungen enthalten also nichts Neues gegenüber dem, was bereits früher, teilweise schon vor langer Zeit zu den Unzulänglichkeiten der Konzeption des wichtigsten strategischen europäischen FTE-Instruments, des Rahmenprogramms, gesagt wurde. Allerdings herrscht jetzt die allgemeine Überzeugung, daß eine Überarbeitung im Interesse folgender Ziele unaufschiebbar ist: ein größerer europäischer Mehrwert der FTE im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Systems im Dienste des Bürgers, die Festlegung gemeinsamer strategischer Szenarien, mithin eines neuen Aufbaus aller verfügbaren Gemeinschaftsinstrumente und effizienterer, transparenterer Verfahren für die Festlegung, den Zugang und die Verwaltung.

3. Die Stärken der gemeinschaftlichen Forschung

3.1. Die europäische Forschung war der Integration der Wissenschaft förderlich und trug in den Grenzen der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union bei.

3.2. Die Tatsache, daß immer mehr Unternehmen, Forschungszentren und Nutzer aus verschiedenen Ländern der Gemeinschaft an den europäischen Forschungsprojekten teilnahmen, hat im Laufe der Jahre zur Aufnahme von mehr als 100 000 Kooperationsbeziehungen, von denen sich dann viele in Handelspartnerschaften verwandelten, geführt.

3.3. Die unleugbaren Erfolge in manchen Spitzentechnologiebereichen wie die Lokalisierung des Hefegenoms, die Parallelrechner, die Telekommunikationsnormen, erste Erfahrungen mit der Kernfusion zeigten die großen Möglichkeiten von Forschungsinitiativen, welche die europäische Wissenschaftselite einbeziehen und die Konzentration der Mittel auf genau abgestimmte Projekte bewirken.

3.4. Die europäische Forschung hat einen wichtigen Beitrag zur Festlegung von technischen Normen und Standards auf europäischer Ebene und zur Kompatibilität der Systeme geleistet, so daß die Möglichkeiten für gemeinsame Projekte ausgeweitet werden konnten.

4. Die Schwächen

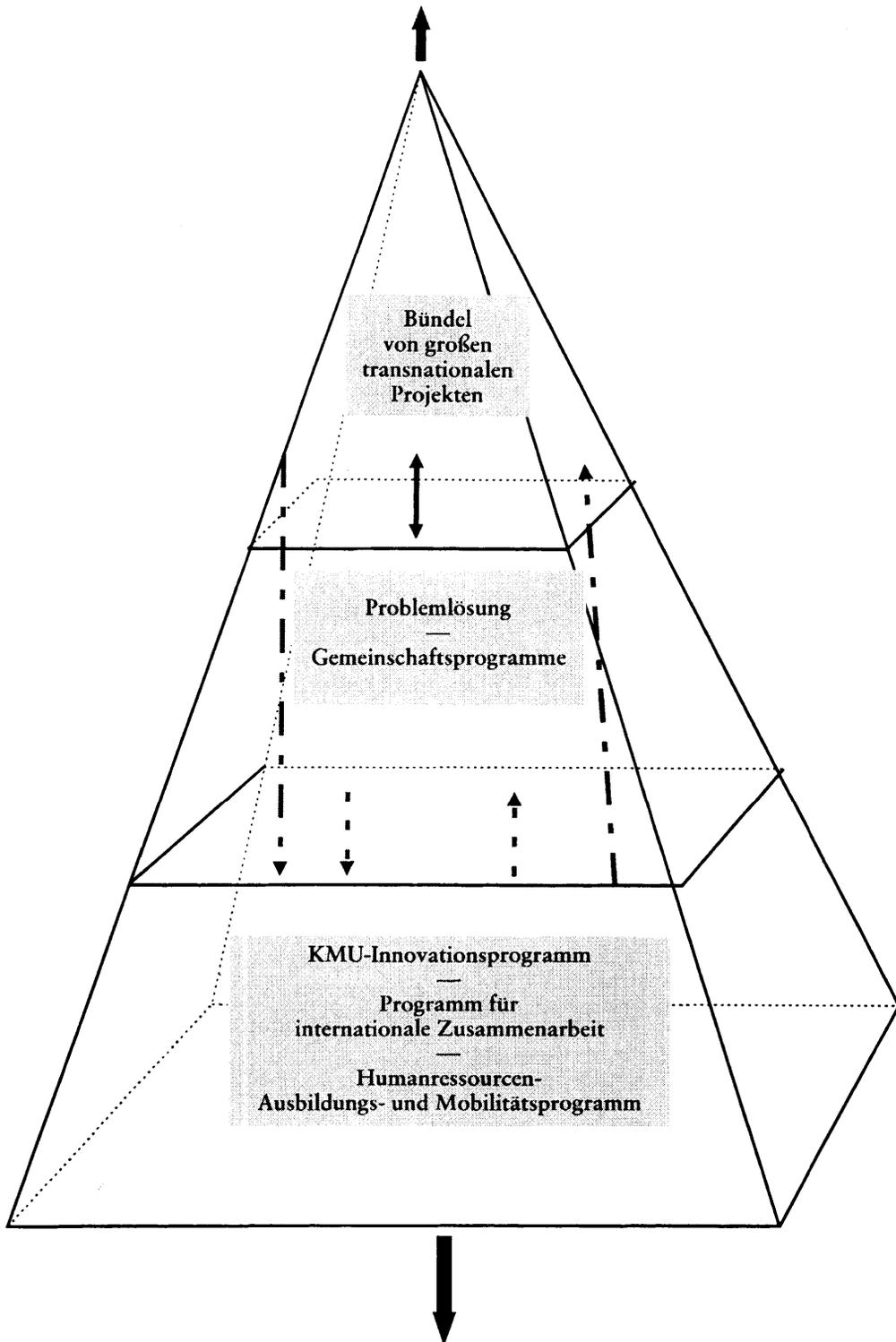
4.1. Was den Entscheidungsablauf angeht, so ist die Gemeinschaft von 10 auf 15 Mitgliedstaaten angewachsen, und die Entscheidungsverfahren bei den Rah-

⁽¹⁾ Dok. KOM(96) 332 vom 10. 7. 1996.

⁽²⁾ Dok. KOM(96) 595 vom 20. 11. 1996.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 18 vom 16. 1. 1996 zur Koordinierung der FTE-Politiken und ABl. Nr. C 212 vom 22. 7. 1996 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlamentes und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (Dok. KOM(96) 12).

Mittel- und langfristiger strategischer Bedarf
globaler Markt und Zufriedenheit der Bürger



Lokale Märkte und Zufriedenheit der Bürger
Kurzfristige Bedürfnisse

menprogrammen haben sich vermehrt, so daß es heute vier Verfahren gibt: das Mitentscheidungsverfahren bei der Annahme des Rahmenprogramms, das Konsultationsverfahren bei der Genehmigung der spezifischen Programme, das Kooperationsverfahren bei der Entscheidung über die Teilnahmeregelungen und die Verfahren, die bei der Durchführung der in den Artikeln 130 k, l und n des EU-Vertrags genannten Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Komplexität führt zu Ineffizienz und Schwerfälligkeit, was bei der Verwirklichung der Forschungspolitik deutlich sichtbar wird. Erschwerend hinzu kommt das alljährliche Haushaltsverfahren in der Kommission als potentielle und ständige Quelle für Reibereien zwischen den Institutionen. Die Regierungskonferenz sollte Gelegenheit dazu bieten, diesen Mechanismus zu vereinfachen, indem die Zahl der verschiedenen Verfahren reduziert wird, ohne jedoch deren Transparenz und demokratischen Charakter zu gefährden.

4.2. Was die Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen und der FTE-Politik innerhalb der Gemeinschaft sowie zwischen der letzteren und den einzelstaatlichen FTE-Anstrengungen angeht, so fehlt eine Integration, durch die überflüssige Doppelarbeit vermieden und gleichzeitig die für die Schaffung einer kritischen Masse erforderliche Konzentration von Ressourcen, wissenschaftlichen Spitzenkräften und Forschungsstrukturen sichergestellt würde, so daß die Wettbewerbsfähigkeit des Systems auf dem Niveau der Hauptkonkurrenten gehalten werden kann.

4.3. Die Ausrichtung der Technologien auf große strategische Ziele, die den Bedürfnissen der Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft entsprechen, setzt die Bereitstellung größerer Ressourcen voraus, damit durch die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene eine kritische Schwelle überschritten und eine bestimmte Wirkung erzielt werden kann: die Demonstration kostet im allgemeinen zehnmal mehr als die Forschung.

4.4. Was die Subsidiarität angeht, so fehlen angemessene Instrumente zur Festlegung grundlegender strategischer Szenarien, die Entscheidungen zur Koordinierung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschungsbemühungen und zu deren Konzentration auf nur mit gemeinsamen und systematischen Anstrengungen erreichbare Ziele ermöglichen. So wurde leider die vollständige Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes verhindert, und eine klare Bestimmung und angemessene Darstellung des europäischen Mehrwerts blieb aus. Denn die im gemeinschaftlichen Rahmenprogramm vorgesehenen Katalysatoreffekte kommen nur dann zur Geltung, wenn sie, von der Nachfrage des Marktes angetrieben, bedeutende zusätzliche Ressourcen auf den verschiedenen Ebenen der Subsidiarität, die weit über den Anteil von 50 % an der Finanzierung hinausgehen, mobilisieren. Subsidiarität und Koordinierung sind nun einmal stets die zwei Seiten einer Medaille.

4.5. Zur Effizienz ist zu sagen, daß sich die Interventionsbereiche der gemeinschaftlichen Forschung häuften und sich ein linearer Prozeß automatisch fortgeführter Programme durchsetzte, was die Tendenz zur Zersplitterung, zur Starrheit der Programme und zur Ausweitung des Aktionsfeldes noch verstärkte. Außerdem wurden

die bürokratischen Verwaltungsstrukturen, die unter der Aufteilung auf verschiedene Stellen leiden, nicht rationalisiert; ein systematischer und rascher Austausch, der die Vernetzung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren sicherstellen würde, fand nicht statt. Die Methoden zur Verwaltung der spezifischen Programme wurden nicht angepaßt und sind seit dem Zweiten Rahmenprogramm im wesentlichen die gleichen geblieben, während sich das Finanzvolumen und die Zahl der Projekte verdreifacht haben. Infolgedessen stiegen die Ausgaben für Verwaltung und Personal exzessiv und machten schließlich 7 % des Gesamtbudgets für die Forschung aus.

4.6. Was die Beteiligung angeht, so machten es die komplexen Zugangsverfahren der gemeinschaftlichen Forschung den Unternehmen, zumal den KMU und den Endverbrauchern, schwer, die Forschungsvorhaben durch eine intensivere Mitwirkung zu beeinflussen und so auf innovative Tätigkeiten zu richten, die mit neuen Erzeugnissen und Verfahren den Bedürfnissen der Gesellschaft hätten gerecht werden können. Andererseits bildet aber gerade das Gefüge der kleineren Unternehmen, besonders der Kleinstunternehmen ein wesentliches Fundament für ein dauerhaftes und umweltgerechtes Wachstum und die Entwicklung der Beschäftigung auch im Hinblick auf die Herstellung von Spitzenprodukten für die Nischensektoren und auf den Endgebrauch der Technologie in den „klassischen“ Branchen. Außerdem ist in manchen Sektoren die Anzahl der abgewiesenen Projekte im Verhältnis zu den geförderten außerordentlich hoch, so daß auch Projekte von hoher Qualität durchfallen. Dadurch wuchsen die Kosten für die Vorbereitung der Anträge derart an, daß sie in keinem Verhältnis zu der Zahl der schließlich angenommenen Projekte standen.

4.7. Zur Marktreife ist zu sagen, daß die paradoxe Lage bei den Innovationen die Kluft zwischen dem wissenschaftlichen Potential Europas und seinen Innovationsleistungen deutlich macht. Im Vergleich zu den konkurrierenden Ländern, in denen aufgrund der erforderlichen Investitionsrentabilität stärker auf eine rasche Vermarktung von Innovationen geachtet wird, werden die wissenschaftlichen Ergebnisse und technischen Erfindungen in Europa viel langsamer in industrielle und kommerzielle Erfolge umgesetzt. Geht man von den angemeldeten Patenten aus, so fällt auf, daß Japan unter den drei Technologieriesen eine dominierende Stellung bei den fortgeschrittenen Technologien einnimmt, die USA in allen Sektoren eine starke Position haben, während in Europa, wo im übrigen die Kosten für die Patentanmeldung am höchsten sind, der Anteil der traditionellen Branchen wächst.

4.8. Hinsichtlich des Zusammenhalts im Technologiebereich in Europa sind die ärmeren Regionen benachteiligt aufgrund ihrer geographischen Lage, aufgrund ihrer mangelnden Strukturen und Infrastrukturen zur Vernetzung mit den übrigen Regionen der EU und aufgrund ihres technologischen Rückstands, der noch gravierender ist als ihr wirtschaftlicher und sozialer Rückstand. Die mangelnden Synergien zwischen dem Rahmenprogramm und den Strukturfonds für die wissenschaftlich-technische Forschung machen es den Menschen und Einrichtungen in diesen Regionen schwer, an

Forschungsprogrammen der Gemeinschaft teilzunehmen, und bergen die Gefahr in sich, daß sie langfristig den Anschluß an die Entwicklungstrends verpassen.

4.9. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft, die Indikatoren für die Wettbewerbsverhältnisse, die Aussichten auf eine Erweiterung von 15 auf 25 Länder, die nationalen Finanzplanungen im Hinblick auf die Kriterien von Maastricht und folglich auch die Haushaltsplanung der Gemeinschaft lassen Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip und eine lineare, unkoordinierte und nicht auf genau umrissene Ziele ausgerichtete Projektierung nicht mehr zu. Die Unzugänglichkeit, Zersplitterung und Undurchsichtigkeit der Fördermaßnahmen schreckt viele Unternehmen, zumal KMU und Forschungseinrichtungen mit hohem innovativen Potential, von der Teilnahme ab. Schließlich fehlt auch eine gemeinsame, auf die anderen Politikbereiche der Gemeinschaft abgestimmte Strategie, die den von den Hauptkonkurrenten ausgehenden Herausforderungen gerecht wird: bei der Forschungsförderung (3 % des PIB in Japan und 2,5 % in den USA gegenüber 2 % in der EU) und dem immer rascheren Umsetzungsprozeß Forschung-Innovation-Markt, wo die paradoxe Lage bei den Innovationen sehr nachteilige Folgen für unseren Kontinent mit sich bringt.

4.10. Gefördert werden sollte insbesondere die Forschung, die mit einer intensiveren Beteiligung der Unternehmen verbunden ist. Das setzt ein für immaterielle Investitionen günstiges finanzielles und steuerliches Umfeld voraus, das dafür sorgt, daß der Anteil der von den Unternehmen finanzierten Forschung am BIP wächst, wie das zur Zeit in den USA geschieht. Der Rückstand Europas läßt sich auch daran ablesen, daß der BIP-Anteil der von unseren Unternehmen finanzierten Forschungskosten, sieht man von einigen Branchen wie der Chemie- und Pharmaindustrie ab, durchschnittlich um 38 % unter dem für die USA und um 55 % unter dem für Japan festgestellten Prozentsatz liegt.

5. Das gewandelte internationale Umfeld

5.1. Die optimale Nutzung der Ressourcen, die in die Forschung und technologischen Entwicklung fließen, gilt heute allgemein als wesentlicher Faktor, wenn es darum geht, die Probleme, die der internationale Wettbewerb mit sich bringt, zu lösen und eine Antwort auf die Bedürfnisse der Bürger zu finden.

5.2. Dieser Faktor stellt heute eine entscheidende Voraussetzung für die Erhaltung und Stärkung des Wachstums von Wirtschaft und Arbeitsmarkt dar, wenn man zwei eng miteinander verknüpfte Rahmenbedingungen berücksichtigt: die Tendenz zur Globalisierung der Märkte und die fast spontane Verbreitung der neuen Technologien, die Hauptantriebsfedern für die Globalisierung und Beschleunigung innovativer Prozesse sind.

5.3. Zu dem Problem der Finanzmittel für die Forschung, deren Anteil am europäischen BIP im Vergleich zu den Zahlen in den USA und Japan gering ausfällt, und der niedrigen Zahl von Forschern pro tausend Einwohner (in Japan fast doppelt so groß) gesellen sich

noch zwei weitere Schwachpunkte: a) die fehlende Koordinierung der Forschungsprogramme und -strategien auf verschiedenen Ebenen, die zu Doppelarbeit führt und die notwendigen Synergieeffekte verhindert, und b) die Aufsplitterung des Binnenmarktes in 15 einzelstaatliche Innovationssysteme, die bewirkt, daß sich die Globalisierung mehr außerhalb als innerhalb des europäischen Binnenmarktes abspielt. Es müßte eine wirkliche Innovationskultur mit Ausbildungsgängen, die die Nutzung der Möglichkeiten des Rahmenprogramms fördert, entwickelt werden, wobei die Zugangsmöglichkeiten benutzerfreundlicher gestaltet werden sollten.

5.4. So gesehen scheint eine umfassende Überprüfung des dem Rahmenprogramm zugrunde liegenden linearen Forschungsmodells geboten. Eine solche Anpassung sollte unter anderem auch darauf ausgerichtet sein, die menschlichen und finanziellen Ressourcen auf gemeinsame Ziele zu konzentrieren, die anhand von europäischen strategischen Szenarien festzulegen sind. Außerdem sollten Instrumente für eine rasche und breite Nutzung der Ergebnisse bereits bei der Planung der FTE-Programme berücksichtigt werden.

6. Auf dem Weg zum Fünften Rahmenprogramm

„L'Europe n'existe pas pour se cacher derrière elle-même“

(Europa braucht sich nicht zu verbergen)⁽¹⁾

Jacques Delors am 3. Dezember 1996

6.1. Angesichts der gegenwärtigen Mittelknappheit und der Mechanismen, die einer weiteren Zersplitterung Vorschub leisten, bieten sich zwei Optionen an:

- entweder die EU gibt die ehrgeizigen Ziele des Rahmenprogramms zugunsten der Förderung von Kooperationsnetzen zwischen den Akteuren der Forschung in der Gemeinschaft auf, reformiert Verwaltung und Verfahren und verbessert die Mechanismen zur Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse;
- oder sie schafft ein vektorielles System, bei dem alle einzelstaatlichen, europäischen und gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen auf Ziele konzentriert werden, die auf der Grundlage gemeinsamer strategischer Szenarien festgelegt, von allen akzeptiert werden und bindend sind, so daß das Niveau der europäischen Forschung insgesamt angehoben und der Prozeß Forschung-Innovation-Markt beschleunigt werden kann.

6.2. Denn wenn die Ziele im Verhältnis zu den Ressourcen, den Instrumenten und dem tatsächlich vorhandenen politischen Willen, sie gemeinsam zu erreichen, allzu ehrgeizig sind, besteht die Gefahr der Verdrossenheit oder gar feindseligen Haltung des europäischen Bürgers. Dieser hat ja gelernt, auf eine sparsame Verwendung der Mittel und auf die Ergebnisse der Opfer zu achten, die ihm für die Stärkung der EU abverlangt

(¹) Freie Übersetzung.

wurden. Eine Ressourcenverwendung, die nicht effizient und transparent ist und sich nicht in neuen Arbeitsplätzen und einer Hebung der Lebensqualität niederschlägt, ist für den Bürger nicht nachzuvollziehen.

6.3. Das Ausbleiben wirtschaftlicher und kommerzieller Erfolge und echter Antworten auf die Erwartungen der Bürger, was neue Erzeugnisse und Arbeitsplätze angeht, würde die künftigen Generationen dagegen mit den unbeherrschbaren Folgen eines technologischen und wirtschaftlichen Niedergangs und eines schrumpfenden Arbeitsmarktes belasten.

6.4. Daher bedarf es großer planerischer Anstrengungen mit wirklich neuen Elementen, die die Zustimmung aller Forschungsakteure finden und bei denen der politische Wille auf gemeinsame mittel- und langfristige strategische Ziele ausgerichtet wird.

6.5. Erforderlich ist eine Überarbeitung der grundlegenden Leitlinien, Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren und keine bloße optische Auffrischung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms.

6.6. Wenn die EU das Problem einer wirksamen Umsetzung der Artikel 130 k, l und n des Vertrags, die auf eine reale Integration von nationaler, gemeinschaftlicher und sonstiger europäischer Forschung abzielen, nicht mit Hilfe angemessener Verfahrenslösungen entschlossen anpackt, gibt sie zu verstehen, daß sie die gemeinschaftliche FTE-Förderung lediglich als zusätzliche Anlaufstelle betrachtet, wo alternativ oder in Konkurrenz zu der nationalen Förderung Mittel vergeben werden. Auf diese Weise wird die gemeinschaftliche FTE-Förderung um ihren Mehrwert gebracht und ihrem Potential die Begründung entzogen.

6.7. Das heißt nicht, daß der Subsidiaritätsgrundsatz nicht zu beachten und daß die Verteilung der Befugnisse auf die verschiedenen Ebenen zu ändern wäre, aber angesichts der heute drohenden Gefahren müssen dem Bürger innovative Lösungen für eine viel weitergehende Interaktion und Integration zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen, europäischen und gemeinschaftlichen Anstrengungen, an deren Finanzierung er sich zu beteiligen hat, geboten werden.

6.8. Daher bedarf es einer umfassenden Neugestaltung der Europäischen Forschung, was die Festlegung strategischer Szenarien und der Prioritäten, den Aufbau, eine größere Flexibilität, breitere Zugangsmöglichkeiten, die Vereinfachung der Verfahren und wirksamere flankierende Strukturen angeht.

6.9. Es muß hervorgehoben werden, daß — sollte die Neuformulierung der Rahmenprogramme im Sinne einer echten, auf einer gemeinsamen Wettbewerbsstrategie beruhenden europäischen Forschungspolitik ausbleiben — die Gefahr wächst, daß sich die Gemeinschaft immer weniger in den für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung entscheidenden Sektoren engagiert und sich möglicherweise eines Tages ganz zurückzieht.

6.10. *Der europäische Mehrwert für die Wettbewerbsfähigkeit des Systems und die Beschäftigung im Dienste des Bürgers*

6.10.1. Innerhalb des Rahmens der Forschungspolitik, wie er unter den Titeln XIII und XV des Vertrags über die Europäische Union festgelegt wurde, sind die Ziele, Strukturen und Methoden so zu erneuern, daß sie mit den in den USA und Japan geltenden konkurrieren können. Die großen US-amerikanischen Programme SEMATECH, ein Konsortium für die Halbleitertechnologie, TRP (Technology Reinvestment Project), CRADAS (Cooperative Research and Development Agreements), MEP (Manufacturing Extension Program), ATP (Advanced Technology Project) und SBIR (Small Business Investment in Research) entfalten im Zusammenspiel von staatlichen und privaten Forschungsanstrengungen enorme Synergieeffekte auf kontinentaler Ebene. In Japan, wo der Anteil der staatlichen Gelder an dem Gesamtvolumen der Forschungsfinanzierung 1996 auf 7 % gestiegen ist, verabschiedete der Rat für Wissenschaft und Technologie einen Basisplan für die wissenschaftliche Forschung und Technologie auf mittlere und lange Sicht, der eine Reihe gemeinsamer FTE-Ziele für das nächste Jahrzehnt nennt.

6.10.2. Wir brauchen also ein neues Denken, um die europäische Forschung im Hinblick auf den europäischen Mehrwert und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes, der nicht als Trennungslinie zwischen der Gemeinschaftspolitik und den einzelstaatlichen politischen Strategien fungieren darf, neu zu formulieren.

6.10.3. Beruhen sollte dieses neue Denken auf einem dynamischen System, das im Zusammenspiel von gemeinschaftlicher und sonstiger europäischer Forschung sowie den großen FTE-Maßnahmen, deren gemeinsamer Durchführung die Mitgliedstaaten Vorrang einräumen, Synergieeffekte entfaltet und so die Streuung der begrenzten Ressourcen einschränkt. Das hieße, daß alle Forschungsmaßnahmen auf gemeinsame strategische Ziele ausgerichtet würden, wobei allerdings die Durchführung gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz der jeweils geeigneten Ebene überlassen bliebe. Alle FTE-Maßnahmen, auf welcher Ebene auch immer, sollten nach den Grundsätzen dieses neuen Denkens unter einem europäischen Blickwinkel konzipiert und durchgeführt werden.

6.10.4. Nur mit einer gemeinsamen Strategie und mit europaweit anerkannten Zielen kann Europa einen europäischen Mehrwert schaffen, d.h. eine wettbewerbsfähige Stellung bei den fortgeschrittenen Technologien halten und so der Forderung nach neuen Arbeitsplätzen und den Bedürfnissen der Bürger gerecht werden.

6.11. *Die Festlegung gemeinsamer strategischer Szenarien*

6.11.1. Heute gründen sich alle strategischen Planungen der Gemeinschaft auf Indikatoren, die aus einzelstaatlichen Quellen oder von anderen internationalen Organisationen wie der OECD stammen. Die EU verfügt

über kein integriertes System für den Austausch geeigneter und vergleichbarer Daten über Forschungs- und technologische Innovationsmaßnahmen als Grundlage für rasch zu entwerfende, transparente und wirksame strategische Szenarien —, die wiederum das Fundament für gemeinsame Entscheidungen auf der Ebene der Unternehmen, der Regionen, der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bilden.

6.11.2. Daher sollten klare und sichtbare Ziele festgelegt werden, über die auf den verschiedenen Ebenen Konsens erzielt werden kann, um gute Lösungen für die Anliegen der Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft zu liefern, so z. B. Lebensqualität, Gesundheit und Umwelt; Informationsgesellschaft, multimediale Bildung und Ausbildung; vertretbare Entwicklung und kreative Schaffung von Arbeitsplätzen; industrielle Wettbewerbsfähigkeit, fortschrittliche Energiesysteme; vertretbare Mobilität und Intermodalität; lebenswerte Umgebung und fortschrittliche Infrastrukturen in der Stadt, auf dem Land und an den Küsten; die Fabrik der Zukunft; der Zusammenhalt im technologischen Bereich im Hinblick auf Investitionen und Innovationen; Schutz des architektonischen und kulturellen Erbes.

6.11.3. Daher sollten unverzüglich Mechanismen zur Bewertung von Technologie und industrieller Entwicklung auf europäischer Ebene mit einem Netz für den systematischen Austausch geeigneter und vergleichbarer Daten über die Forschungs- und technischen Innovationsanstrengungen in der Union in Gang gebracht werden. Nötig sind außerdem Kontrollschemata, die den von der Europäischen Beobachtungsstelle Beschäftigung angewendeten entsprechen, eine Übersicht und Gesamtchau aller einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen sowie deren systematischen Vergleich ermöglichen.

6.11.4. Solche Szenarien dürften sich bei der nachfolgenden Formulierung einer echten, wettbewerbsfähigen FTE-Politik der Gemeinschaft, die den Akteuren der technologischen Entwicklung und Innovation als Rahmen angeboten, aber nicht aufgezwungen wird, als unerlässlich erweisen.

6.11.5. Die Mitwirkung aller nationalen Stellen an der Formulierung dieser Szenarien könnte den Weg ebnen zu einem Konsens über die FTE-Prioritäten der Gemeinschaft, die einen wahren europäischen Mehrwert bildeten.

6.12. Festlegung der Prioritäten

6.12.1. Wie auch die Kommission in ihrer Mitteilung zugibt, muß die Gemeinschaft die vorrangig zu behandelnden Bereiche gezielter auswählen „und sich auf Fragen konzentrieren, bei denen die gemeinschaftliche Forschung einen entscheidenden Beitrag leisten kann“. Bis heute wurden die Forschungsthemen nach einem von oben nach unten verlaufenden Entscheidungsverfahren ausgewählt und die Forschungsakteure und Bürger nur am Rande beteiligt.

6.12.2. Es wäre jedoch besser, wenn die EU nur das Gerüst lieferte und den staatlichen und privaten Forschungsakteuren die Aufgabe überließe, die großen

Forschungsbereiche, auf die sich die Investitionen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und aus privater Hand konzentrieren sollten, auszuwählen, und zwar auf der Grundlage der verfügbaren technologischen Szenarien und zuvor festgelegter Kriterien, die mit den industriellen, sozialen und den Zusammenhalt betreffenden Prioritäten übereinstimmen.

7. Der neue Aufbau

7.1. Um zu prüfen, wie groß der tatsächliche Spielraum für eine Neugestaltung der Rahmenprogramme ist, muß man sich mit den Möglichkeiten, die der EU-Vertrag insbesondere unter Titel XV „Forschung und Entwicklung“ und Titel XII „Industrie“ bietet, und mit den Verpflichtungen auseinandersetzen, die der Vertrag der Forschungspolitik auferlegt.

7.2. Was die Verpflichtungen angeht, so schreibt der EU-Vertrag eine vollständige Integration der Forschungs- und Entwicklungspolitik und der anderen Politikbereiche der Gemeinschaft vor. Vorrangiges Ziel ist dabei die Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Fundaments, auf dem das Industrie- und Dienstleistungsgefüge insgesamt ruht, damit es im internationalen Wettbewerb bestehen und alle Chancen des Binnenmarktes nutzen kann. Vor allem sollte die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft besser an die Erfordernisse des internationalen Wettbewerbs bei den Bemühungen um technologischen Fortschritt und Innovationen angepaßt werden. Eine Ausrichtung nach Zielen ist dabei der bloßen Anwendung von Konformitätsregeln vorzuziehen.

7.3. Die Integration einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Politiken ist in Artikel 130 g verankert, insbesondere in bezug auf Programme zur Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen, in bezug auf die internationale Zusammenarbeit, die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher.

7.4. In Artikel 130 h ist die Koordinierung der Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten festgeschrieben, während in den Artikeln 130 k, l, und n bislang noch nicht erprobte Möglichkeiten skizziert werden, wie Zusatzprogramme, gemeinsame Unternehmen und Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten.

7.5. Angesichts dieser Vorgaben und Möglichkeiten muß für die Gemeinschaftsforschung eine neue vektorielle Struktur konzipiert werden, die sämtliche Ebenen der europäischen, gemeinschaftlichen und nationalen Forschungsaktivitäten zusammenführt, auf gemeinsame Prioritäten lenkt und somit die Vertragsbestimmungen letztlich effektiv und konsequent zur Anwendung bringt.

7.6. In Anbetracht der Tatsache, daß bei den europäischen Forschungsausgaben in Höhe von 2 % des BIP 9 % von anderen europäischen forschungspolitischen Strategien als den Gemeinschaftsinitiativen und 4 % aus dem Rahmenprogramm stammen, wobei die restlichen

Gelder in eigener Regie von den Mitgliedstaaten entschieden werden, müßte es der Gemeinschaftsforschung dank dieser neuen Struktur leichter fallen, als Lokomotive und Triebfeder in Richtung einer engeren Verknüpfung der einzelstaatlichen und europäischen FTE-Anstrengungen zu fungieren.

7.7. So kann insbesondere das neue Konzept des Rahmenprogramms als Vektorpyramide skizziert werden:

7.7.1. An der Basis würden sich drei horizontale Maßnahmen konzentrieren:

- Unterstützung der Innovation und technologischen Demonstration und Förderung der Beteiligung der KMU an den Forschungsarbeiten;
- Ausdehnung der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten auf die großen angrenzenden Gebiete;
- Ausbildung und Mobilität der Forscher, insbesondere zwischen Industrie und Hochschulen bei gleichzeitiger Förderung einer starken europäischen Identität.

7.7.2. Im Zentrum ist die sektoren- und technologieübergreifende Forschungstätigkeit anzusiedeln, die trotz einer Weiterführung der im Rahmen des laufenden Rahmenprogramms ergriffenen Maßnahmen eine starke Konzentration auf die vorrangigen Problemlösungsbereiche ermöglicht und die gegenwärtige Zersplitterung der Gemeinschaftsforschung in eine Vielzahl spezifischer Programme, die sich häufig überlappen und selten gegenseitig beeinflussen, verhindern soll.

7.7.3. An der Spitze stehen die zentralen Projekte zu prioritären Themen mit offener variabler Geometrie — also unter Beteiligung der Gemeinschaft und den jeweils teilnehmenden Mitgliedstaaten —, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und das europäische Sozialwesen von strategischem Interesse sind. Diese Projekte werden zu einem strategischen Bündel zusammengefaßt, das den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß den vom Ausschuß in seiner vorangegangenen Stellungnahme zur Koordinierung der Forschungspolitik formulierten Vorschlägen und Verfahren gewährleistet⁽¹⁾.

7.8. Damit die negativen Seiten des europäischen Paradoxons im Bereich der Innovation in positive Erfolge in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Beschäftigung umgewandelt werden können, müssen an der Basis und an der Spitze dieser Vektorpyramide der Markt und die Nachfragebefriedigung der Bürger stehen. An der Spitze müssen die großen Projekte gemeinsamen Interesses mit Hilfe eines „Bottom-up-Konzepts“ ausgestaltet werden, in das die Akteure aus dem dynamischen Bereich Forschung-Innovation-Markt innerhalb der gemeinschaftsweit festgelegten zentralen strategischen Ziele

miteinbezogen werden. Die Maßnahmen an der Basis der Pyramide müssen Mechanismen zur raschen Umwandlung der Forschungsergebnisse in Markterfolge sicherstellen und so die zeitlichen Verzögerungen, Kosten und Risiken dieses Prozesses verringern.

7.8.1. Die Eindeutigkeit und Kohärenz sämtlicher Forschungsarbeiten auf den verschiedenen Ebenen muß durch einen integrierten Ansatz gewährleistet werden, der bei jedem Forschungsprojekt die Verbindungslinien zu den großen strategischen Themen und den horizontalen Maßnahmen aktiviert und die internationale, demonstrative, innovative und personelle Komponente in einen auf die grundsätzlichen strategischen Entscheidungen der Gemeinschaft abgestimmten Rahmen integriert.

7.8.2. Die Erreichung dieses Ziels könnte durch die Einführung von „Kompatibilitätsprämien“ erleichtert werden, die für einzelstaatliche Projekte gewährt werden, welche weitreichende funktionelle Synergieeffekte mit der gemeinsamen europäischen Strategie aufweisen.

7.9. *Die Spitze der Pyramide: die zentralen strategischen Projekte*

7.9.1. Diese neue Struktur könnte als mögliches Szenarium eine Antwort auf die grundsätzlichen Vorgaben der Kommission geben. Voraussetzung für eine marktorientiertere, mithin stärker auf die Bedürfnisse des Bürgers abgestimmte Forschung, die zudem zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beiträgt, ist in der Tat die Konzentration und Koordinierung. Dementsprechend sollten Synergien zwischen den Mechanismen des laufenden Rahmenprogramms und Mechanismen mit variabler Geometrie aktiviert werden, wie sie in Artikel 130 k, l und n vorgesehen sind. So z. B. Synergien mit den Initiativen COST und EUREKA, die die Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, der Nutzer und der Forscher an bereits in der Konzipierungsphase stark marktorientierten Prioritäten ermöglichen.

7.9.2. Die befürchtete Ausgrenzung der Mitgliedstaaten, die in einigen Spitzentechnologiesektoren über geringere Forschungskapazitäten verfügen, — Grund für die starken Vorbehalte gegenüber der Art und Weise, wie die Task Forces der Kommission eingesetzt wurden — könnte dadurch überwunden werden, daß die verschiedenen strategischen Großprojekte in ein Bündel von Vorkehrungen eingebunden werden, das für das geopolitische und wirtschaftliche Gleichgewicht im Rahmen des vom Ausschuß in seiner Stellungnahme zur Koordinierung der Forschungspolitik (1995) bereits vorgeschlagenen Verfahrens sorgt.

7.9.2.1. Darüber hinaus würde die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft den offenen und gleichberechtigten Zugang zur Forschungstätigkeit für Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen aller Mitgliedstaaten — zumindest was den Anteil der Gemeinschaft anbelangt — gewährleisten. Die mögliche Durchführung großer strategischer Forschungsprojekte auf Gemeinschaftsebene könnte auch durch Wettbewerbsregeln gefördert werden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung einer uneingeschränkten Kompatibilität mit den Gemeinschaftsvorschriften sind.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 3, S. 14.

7.9.3. Es gibt gegenwärtig Beispiele für Konzentration und Koordinierung, wie etwa im Bereich der Fusion, doch ist die Harmonisierung der Forschungsstrategie hier eher das Ergebnis eines politischen Kalküls als einer systematischen Praxis. Sie sollte aber die Folge einer überarbeiteten systematischen Strategie sein, auf deren Grundlage die gesamte europäische Forschung auf zentrale Projekte mit gemeinsamen und unter den beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilten Zielen gerichtet wird. Dabei müssen die Mitgliedstaaten bereit sein, in einem gemeinsamen Rahmen einen beträchtlichen Teil ihrer nationalen Forschung auf die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs zu richten.

7.9.4. Auf diese Weise könnte im Zuge eines Prozesses, der vielfältige finanzielle und personelle Anstrengungen inner- und außerhalb des Rahmenprogramms mit einem Multiplikatoreffekt zusammenführt, ein substantielles und kohärentes Maßnahmenbündel geschnürt werden, das auf die vertraglich vorgeschriebenen Kernziele der Forschungspolitik, nämlich hohe Qualität, Innovation und technologischer Fortschritt, abgestimmt ist.

7.9.5. Um die in Artikel 130 k, l und n vorgesehenen Mechanismen zur Anwendung zu bringen, müßte die Gemeinschaft einen entsprechenden rechtlichen und institutionellen Rahmen mit sicheren und expliziten Anreizen schaffen, der die Festlegung der gemeinsamen Themen erleichtert, Ausnahmeregelungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln vorsieht, den Rahmen für den Schutz des industriellen Eigentums absteckt sowie die Mittel bereitstellt, die für den Start der Projekte in Form von Durchführbarkeitsstudien und Koordinierungsstrukturen inner- und außerhalb des Rahmenprogramms erforderlich sind.

7.10. *Das Zentrum der Pyramide: Die sektoren- und technologieübergreifenden Problemlösungsbereiche*

7.10.1. Würden die Technologiebereiche, in denen das Rahmenprogramm neu gestaltet würde, stärker rationalisiert und stärker auf gemeinsame, mit den großen Vorhaben von strategischem Interesse verbundene Prioritäten ausgerichtet, dann könnten die vielfältigen Forschungstätigkeiten in einem Gesamtkonzept miteinander koordiniert, die Nutzung ihrer Ergebnisse beschleunigt und die Transparenz der Gemeinschaftsaktionen hinsichtlich ihres zusätzlichen Nutzens für Europa gesteigert werden.

7.10.2. Die Problemlösungstechnologien sind nämlich quer durch zahlreiche Sektoren hindurch anwendbar und bieten folglich Lösungskonzepte für ein breites Benutzerspektrum, denn sie basieren auch auf einer angemessenen Entwicklung der allgemeinen und Grundlagenforschung als Reservoir für die zukünftige Anwendung neuer Aktionen auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse. Sie besitzen somit ein großes Verbreitungspotential und tragen zur Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Industriesektors bei. Das Zentrum der Pyramide wäre nicht mehr für die Ermittlung einer umfassenden Reihe spezifischer Themen bestimmt, sondern es wäre ein Bereich, der der sektoren- und technologieübergreifenden Anwendungsforschung zur

Erarbeitung von Lösungskonzepten für die Probleme der Gesellschaft, Unternehmen und des Bürgers offensteht. Es ermöglicht zugleich die Weiterführung von Anwendungen aus dem Vierten Rahmenprogramm, während den „Bottom-up-Mechanismen“ mehr Spielraum eingeräumt und die Zersplitterung in sektorspezifische Themen aufgehoben wird.

7.10.3. Die erforderliche Querverbindung zwischen zentralen strategischen Projekten und den Forschungsbereichen für die Problemlösung könnte durch ein Raster hergestellt werden, das die einzelnen Projekte multidisziplinär und interaktiv untereinander sowie mit den großen Forschungsoptionen der Gemeinschaft verknüpft.

7.11. *Die Basis der Pyramide: die horizontalen Maßnahmen*

7.11.1. Die horizontalen Maßnahmen müßten als gemeinsames, unmittelbar an die großen gemeinsamen Projekte und die Problemlösungsprojekte gekoppeltes Sammelbecken für Ressourcen betrachtet werden.

7.11.2. Diese systematische Kopplung muß die organische Verbindung von unten nach oben ermöglichen, d.h. zwischen den KMU und den gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten durch eine einheitliche Zugangsregelung, zwischen den Hochschulen bzw. der Wissenschaft und der Industrie im Zuge von Mechanismen zum Austausch von Humanressourcen und gegenüber Drittstaaten im Zuge der internationalen Zusammenarbeit.

7.11.3. Die erleichterte Beteiligung der KMU und des Humankapitals an der auf die strategischen Ziele der Gemeinschaft abgestimmte Forschungstätigkeit zur Problemlösung stellt einen Brückenschlag zu den großen Projekten an der Spitze der Pyramide dar, indem sie die Ausrichtung der Innovationstendenzen auf die Erfüllung der künftigen gesellschaftlichen Erfordernisse erleichtert.

7.11.4. Die erforderliche Schaffung eines einheitlichen Innovationsmarktes als unverzichtbares und wesentliches Element für die Vollendung des europäischen Binnenmarktes muß die Verabschiedung eines horizontalen Programms KMU-Innovation unter inhaltlicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses zum Grünbuch zur Innovation⁽¹⁾ nach sich ziehen, das ein integriertes Konzept für die Konzipierung, die Durchführung und die Auswertung der Forschungsergebnisse enthält und von einer Ad-hoc-Koordinierungseinheit der Kommission begleitet wird⁽²⁾. Ein derartiger integrierter Ansatz muß — mit entsprechenden flexiblen Mechanismen — für die Durchführung der Strukturfondsmaßnahmen zugunsten der Innovation (Artikel 10 der Strukturfondsverordnung), KMU-Maßnahmen, ADAPT und LEADER II sowie für nationale und regionale Strukturfondsmaßnahmen verfolgt werden. Auch die unlängst erfolgte Einrichtung der neuen europäischen Börse für rasch expandierende

(1) Stellungnahme zum „Grünbuch zur Innovation“ (ABl. Nr. C 212 vom 22. 7. 1996).

(2) Stellungnahme zur zweiten Anpassung des 4. Rahmenprogramms (ABl. Nr. C 212 vom 22. 7. 1996).

Kleinbetriebe (Easdaq) kann die Innovation antreiben und den Zugang zum Risikokapital erleichtern.

7.11.5. Desgleichen muß die internationale Dimension der Innovation im Zuge eines engeren Zusammenspiels mit den nichtgemeinschaftlichen europäischen Kooperationsrahmen, insbesondere COST und EUREKA, zum Tragen kommen. Dabei muß vor allem berücksichtigt werden, daß die durchschnittliche Größenordnung der Projekte während der bislang zehnjährigen Laufzeit von Eureka stark zurückgegangen ist, die großen strategischen Projekte praktisch verschwunden sind und gleichzeitig die Beteiligung der KMU stark zugenommen hat⁽¹⁾.

7.11.6. Um die aktive Beteiligung und die Akzeptanz der neuen Technologien auf seiten der am Innovationsprozeß beteiligten Akteure — Unternehmen wie Nutzer — zu fördern, sollten Instrumente zur Förderung der Demonstration als festen Bestandteil der Dynamik Forschung-Innovation-Markt integriert und auf sämtliche Forschungsebenen ausgedehnt werden.

7.11.6.1. Ebenso sollten die organisatorischen, verwaltungstechnischen, marktorientierten, finanziellen und rechtlichen Fragen sowie der Schutz des geistigen und industriellen Eigentums in die Forschungsmaßnahmen eingebunden werden, die das „time to market“ der Forschungsergebnisse in Wirtschafts- und Handelserfolge erleichtern.

7.11.7. Durch die Sicherung der internationalen Position der europäischen Forschung kann im Rahmen der Globalisierung ein konkreter Raum erschlossen werden, um die angrenzenden Gebiete stärker zusammenzuschließen und einzubinden und dadurch den Beitritt der osteuropäischen Staaten und die Integration der Mittelmeerländer in einen großen wirtschaftlichen Freihandelsraum zu fördern. So würde insbesondere ein auf die großen technologischen Ziele der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zugeschnittenes Forschungsprogramm eine zügigere Anpassung der Produktionssektoren und Märkte dieser Länder an die der Union ermöglichen und so die Integration erleichtern.

7.11.8. Angesichts der Tatsache, daß zwei Drittel der Innovation und weltweiten wissenschaftlichen Fortschritte außerhalb der Europäischen Union erzielt werden und die expandierenden Märkte, die den kommerziellen Start der neuen Produkte sicherstellen, im wesentlichen außerhalb Europas liegen, muß andererseits das Zusammenspiel zwischen europäischer Innovationsaktivität und den internationalen Kooperationsinitiativen verstärkt werden. Dies kann dadurch erfolgen, daß in die Kooperationsprogramme der Gemeinschaft, wie etwa TACIS, PHARE und MEDA, Maßnahmen zur Förderung von gemeinschaftlichen Forschungs- und Innovationsprojekten im Rahmen klarer und auf das jeweilige Gebiet (Osteuropa, Mittelmeerraum, Lateinamerika und Asien) abgestimmter Strategien eingebunden werden, die kohärent, transparent und von gegenseitigem Nutzen sind und unter voller Mitwirkung der industriellen Endnutzer beider Seiten konzipiert wurden.

7.11.9. Darüber hinaus erfordert die Schaffung einer starken Gemeinschaft von hochqualifizierten Wissenschaftlern, an der sowohl die Hochschulen als auch die Unternehmen beteiligt sind, die Festlegung eines europäischen Statuts des Wissenschaftlers/Praktikanten⁽²⁾, das deren Mobilität innerhalb von Netzen des ständigen Erfahrungsaustauschs erleichtert: Es gilt, die Koordinierung der Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen zu Netzen von Laboratorien und Zentren für die Verbreitung von Technologien zu fördern (was auch Auswirkungen auf den Zusammenhalt hat) und dadurch die Grundlagen zu legen für die mittel- und langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt. In dieser Hinsicht verweist der Ausschuß auch auf das Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung und Forschung. Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“, zu dem der Ausschuß parallel ebenfalls eine Stellungnahme erarbeitet. Die immateriellen Investitionen in die Forschung und Bildung sind unerlässlich, um dem Menschen als wesentlichem Akteur der Entwicklung die gebührende Bedeutung einzuräumen.

7.12. *Größere Flexibilität und Transparenz der Verfahren*

7.12.1. Eine Forschungstätigkeit, die die Entwicklung des technologischen und wissenschaftlichen Erkenntnisstandes antizipiert, setzt flexiblere und transparentere Zugangs- und Verwaltungsverfahren voraus. Dementsprechend könnte vor allem die geforderte Vereinfachung und Transparenz nicht ohne eine Reduzierung auf drei einheitliche Verfahren für die drei Aktionsebenen der Pyramide erreicht werden.

7.12.2. Hinsichtlich der Problemlösungsforschung hat die gegenwärtige Durchführung der Forschung, die von mehreren Generaldirektionen der Kommission sichergestellt wird, dazu geführt, daß jede Generaldirektion ihre eigenen Verfahren zur Vorlage der Vorschläge, Verhandlung der Verträge und Umsetzung der ausgewählten Projekte hat. Im Zuge einer stärkeren Einheitlichkeit und Bündelung könnten beträchtliche Einsparungen des personellen und finanziellen Aufwands der Projektteilhaber erzielt werden, die sich häufig gezwungen sehen, ihre sektorenübergreifenden Projekte zu zersplittern, um sie im Rahmen mehrerer spezifischer Programme vorlegen zu können.

7.12.3. Es ist offensichtlich, daß im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung eine grundsätzliche Umstrukturierung der internen Dienststellen der Kommission erforderlich ist, damit sie für die vektorielle Strategie und den integrierten Ansatz gerüstet sind. Dies ist auch im Sinne einer stärkeren Rationalisierung, Transparenz und Eindeutigkeit des gemeinschaftlichen Standpunkts.

7.12.4. Was die horizontalen Maßnahmen an der Basis der Pyramide anbelangt, so wäre eine Straffung der geltenden Verfahren sinnvoll, indem insbesondere einheitliche Zugangsregeln für alle drei Maßnahmen sowie flankierende Mechanismen vorgesehen werden,

(1) Vgl. „EUREKA evaluation report 1995“, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994.

die die Ausrichtung der Vorschläge auf prioritäre Forschungsthemen zur Problemlösung und/oder die großen Projekte von gemeinsamem Interesse erleichtern und ein günstiges finanzrechtliches Regelwerk vorgeben.

7.12.5. Mit Blick auf die zentralen europäischen Projekte wäre es sinnvoll, gemeinsame Auswahlkriterien in einem „package deal“ festzulegen, die den Erfordernissen einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen und eindeutige Perspektiven auf rasche wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Erfolge aufweisen.

7.12.6. Zu diesem Zweck müssen für jedes zentrale strategische Projekt Absichtserklärungen zur Regel gemacht werden, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und allen sonstigen öffentlichen und privaten Akteuren unterzeichnet werden und über die im Rahmen eines Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Parlament ein politischer Konsens erzielt werden muß.

7.12.7. Mit Blick auf die Koordinierungsverfahren dürfte es möglich sein, im Zuge einer Reduzierung auf drei oder vier große Problemlösungsbereiche und auf die drei horizontalen Programme (HP) die Anzahl der begleitenden Programmausschüsse zu verringern und einem systematischen Zusammenspiel zwischen diesen und mit dem CREST mehr Möglichkeiten einzuräumen. Dabei darf natürlich der Verwaltungsapparat der Forschung nicht weiter aufgebläht werden. Die Vertreter des CREST und der HP-Ausschüsse müßten insbesondere die Ausschüsse der Problemlösungsbereiche systematisch einbeziehen.

7.12.8. Es sollten ferner Koordinierungseinheiten geschaffen werden, die gewährleisten, daß die Wechselbeziehungen innerhalb der vektoriiellen Struktur der Forschung sowie zwischen dieser und den übrigen Politiken und Instrumenten der Gemeinschaft wirklich funktionieren. Diese Einheiten sollten die Entfaltung von Synergieeffekten zwischen finanziellen, rechtlichen, steuerrechtlichen, verwaltungstechnischen und operationellen Instrumenten auf Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenebene erleichtern.

8. Der finanzielle Rahmen

8.1. Der Ausschuß hat bereits mehrfach auf die Zweckmäßigkeit einer beträchtlichen Mittelaufstockung für die Gemeinschaftsforschung innerhalb des Gesamthaushaltsplans hingewiesen und betont, daß Forschung und technologische Innovation das Schlüsselement für eine nachhaltige Entwicklung, die Beschäftigungsaussichten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union sind. Dementsprechend sollte die finanzielle Vorausschau, die auch das 5. Rahmenprogramm umfaßt, so bald wie möglich festgesetzt werden, um die Mehrjahresplanung auf sichere Füße zu stellen und zu ermöglichen, daß für sie gemäß den Vereinbarungen von Edinburgh das Höchstmaß an Finanzmitteln zur Verfügung steht, d.h. zwei Drittel des Titels III (interne Politiken) der finanziellen Vorausschau.

8.2. Gleichzeitig muß im Rahmen der für die übrigen Politiken bereitgestellten Gemeinschaftsmittel eine angemessene finanzielle Vorausschau mit einem spezifischen Bereich für Forschung und Entwicklung sichergestellt werden.

8.3. Was die Mittelaufteilung anbelangt, so sollte für die Spitze der Pyramide ein angemessener Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Gelder reserviert werden, da diese einen Multiplikatoreffekt hätten, der 5 bis 6 Mal höher ist als die bereitgestellten Gemeinschaftsressourcen.

8.4. Die in die Problemlösungsbereiche fließenden Mittel sollten nach den bewährten Verfahren verwaltet werden, wobei allerdings die sich im Zuge der GATT-Vereinbarungen ergebenden Möglichkeiten für eine größere Flexibilität bei der gemeinschaftlichen Mitfinanzierung nach oben, vor allem in Bereichen der Innovation und Demonstration, genutzt werden sollten.

8.5. Für die horizontalen Programme sollte ein größerer Anteil des EU-Budgets als bislang bereitgestellt werden. In diesem Fall wäre eine Staffelung des Beteiligungsgrades der Gemeinschaft notwendig, die der strategischen Komponente der Innovation und Demonstration — insbesondere für die KMU —, den Sachzwängen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und den übrigen in diesem Zusammenhang einsetzbaren Instrumenten Rechnung trägt. Darüber hinaus müssen die KMU uneingeschränkt in die Projekte der Problemlösungsbereiche eingebunden werden.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee“

(97/C 133/07)

Der Rat beschloß am 10. Januar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Kallio.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung am 26. und 27. Februar 1997 (Sitzung vom 26. Februar) mit 95 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. In der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ist eine Regelung für den Zugang zu den Gewässern vorgesehen. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für spezielle Fangerlaubnisse und längstens bis zum 31. Dezember 2002.

1.2. Anfang 1998, mit dem Auslaufen der Übergangsregelung, soll eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den Ostseegewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten wirksam werden.

1.3. Diese Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den von den Gemeinschaftsschiffen in der Ostsee betriebenen Fischereiaufwand nachträglich überwachen. Diese nachträgliche Überwachung würde mittels von den Mitgliedstaaten erteilten besonderen Fangerlaubnissen durchgeführt. Eine besondere Fangerlaubnis gewährt den Zugang zu den Gewässern und ermöglicht die Regulierung des Fischereiaufwands und das Sammeln von Daten zum Fangaufwand der Gemeinschaftsschiffe.

1.4. Der Rat würde weiterhin die Obergrenzen für den Fang der Fischarten festlegen und die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur aufteilen. Der Rat kann im Rahmen des Verfahrens dieser Verordnung neue Grenzen für den Fangaufwand festlegen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Lage der Fischbestände in der Ostsee ist relativ gut. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die anderen Staaten des Ostseeraums haben dort jedoch eine hohe Fangkapazität.

2.2. Der Fischfang in der Ostsee wird seit 1974 in einheitlicher Weise von der Fischereikommission der Ostsee gesteuert, und diese Einheitlichkeit sollte bei den Entwicklungsmaßnahmen zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee gewahrt bleiben.

2.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß der Kommissionsvorschlag auf den Prinzipien des speziellen fischereipolitischen Konzepts der Gemeinschaft basiert.

2.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission dafür Sorge tragen, daß die Einführung des Systems mit speziellen Fangerlaubnissen nicht zu einer Überfischung der Ostsee und ihrer Buchten bezüglich der aufgeführten Fischarten führt. Ferner sollte die Kommission den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Systems sowie dem Sammeln der Daten mit Rat und Tat zur Seite stehen.

2.5. Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß der Rat beim Beschluß über neue Fischereiaufwandsgrenzen auch die Prinzipien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Daten über den Regulierungsbedarf der verschiedenen Fischbestände der Ostsee berücksichtigen sollte.

2.6. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit der Ostsee-Fischereikommission und dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) die Forschungsarbeiten zur Berechnung der Fangmengen bei den verschiedenen Fangaufwandsgrenzen für die einzelnen Fischarten fördern.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der Ostsee-Fischereikommission und dem ICES darauf hinwirken, daß alle in der Ostsee fischenden Staaten gleichzeitig und möglichst bald zur Anwendung des Systems spezieller Fangerlaubnisse übergehen.

3.2. Der Ausschuß schlägt folgenden neuen Wortlaut für Artikel 5 vor:

„... Fischereien gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 und unter Anwendung des dort festgelegten Verfahrens begrenzen.“

3.3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß alle Fischereifahrzeuge in der Ostsee etwaige nach Artikel 5 des Kommissionsvorschlags vorgenommene neue Fangaufwandsgrenzen unmittelbar übernehmen müssen.

3.4. Der Ausschuß hält es für richtig, daß der Vorschlag für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 15 Metern gilt.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/1989-1997/1998“

(97/C 133/08)

Der Rat beschloß am 30. Januar 1997, gemäß Artikel 43 und 198 des EWG-Vertrags den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Quevedo Rojo.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung am 26. und 27. Februar 1997 (Sitzung vom 26. Februar) mit 93 gegen 3 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten bislang noch nicht die Regionen bestimmt haben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1595/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Basisverordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 für die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Betracht kommen. Demzufolge billigt sie den Vorschlag der Kommission, die Frist (Stichtag: 31. Dezember 1996) für die Einreichung der entsprechenden Anträge bei den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen zu verlängern.

Diese Maßnahme erweist sich als erforderlich, um nicht die Auszahlung der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 und somit den Erfolg eines Mechanismus aufs Spiel zu setzen, der zum Marktgleichgewicht im Weinsektor beitragen soll.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG betreffend die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung“

(97/C 133/09)

Der Rat beschloß am 14. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Colombo.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung am 26. und 27. Februar 1997 (Sitzung vom 26. Februar) mit 96 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt die große Zahl der Anträge auf zeitweilige Zulassung der Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung zur Kenntnis, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 93/113/EG vom 14. Dezember 1993 vor dem 1. Januar 1996 bei der Kommission eingereicht wurden.

Er hat Verständnis für die die Kommission beunruhigenden Schwierigkeiten, eine so große Zahl von Anträgen, von denen viele noch nicht vollständig waren, innerhalb der in Artikel 5 der o.g. Richtlinie festgelegten Frist von zwölf Monaten (vom 1. Januar 1996 bis 1. Januar 1997) so sorgfältig und umfassend zu prüfen, wie es diese heikle Angelegenheit erfordert.

Der Ausschuß ist deshalb mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, die Frist für ihre Entscheidung darüber, ob die fraglichen Erzeugnisse den in der Richtlinie 70/524/EWG vom 23. November 1970 für die Anerkennung als Zusatzstoffe festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit der Anwendung und der Wirksamkeit entsprechen, bis zum 1. Januar 1998 zu verlängern. Dieser Aufschub darf jedoch nicht zu einem Dauerzustand werden, sondern muß eine Ausnahme bleiben.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft“

(97/C 133/10)

Der Rat beschloß am 19. Dezember 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Erarbeitung der Stellungnahme beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch hat eine Studiengruppe eingesetzt. Berichterstatter war Herr Colombo.

Der Ausschuß ernannte auf seiner 343. Plenartagung am 26. Februar 1997 Herrn Colombo zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 77 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Ausschuß gelangt zu der Feststellung, daß die vorliegende Änderung verschiedene Aspekte zu Verfahren und Fristen beinhaltet, die alle eingehend untersucht werden müssen. Angesichts der durch das rechtliche Vakuum entstandenen Dringlichkeit äußert sich der Ausschuß zu den verfahrens- und fristenspezifischen Aspekten des Kommissionsvorschlags, behält sich aber das Recht vor, auf die grundsätzlichen Folgeprobleme zurückzukommen, sobald die Kommission neue Vorschläge vorlegt.

1. Einleitung

1.1. Ziel der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2377/90⁽¹⁾ ist:

- die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr mit Tierarzneimitteln und Lebensmitteln in der Europäischen Union in bezug auf die Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

1.2. Seit dem 1. Januar 1992 werden neue Tierarzneimittel nur zugelassen, wenn eine Rückstandshöchstmenge festgelegt worden ist.

1.3. Für Stoffe, die vor 1992 zugelassen worden waren, mußte laut Verordnung bis zum 1. Januar 1997 eine Rückstandshöchstmenge festgelegt werden.

1.4. In Anwendung der Verordnung hat die Kommission zunächst eine wissenschaftliche Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel (CMV) erstellen lassen und gemäß dem Verfahren des Regelungsausschusses eine „rechtlich verbindliche“ Entscheidung getroffen, mit der sie 282 Stoffe in die vier Anhänge der Verordnung aufgenommen hat:

- Anhang I für Stoffe, für die eine Rückstandshöchstmenge festgelegt werden kann;
- Anhang II für Stoffe, für die eine solche Festlegung nicht erforderlich ist;

- Anhang III für Stoffe, für die in Ermangelung ausreichender wissenschaftlicher Daten eine vorläufige Rückstandsmenge festgelegt wird;
- Anhang IV für Stoffe, die in welcher Menge auch immer eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen.

2. Notwendige Anpassung des Verfahrens

2.1. Die in dem Kommissionsdokument vorgeschlagene Änderung besteht in erster Linie in einer Anpassung des Verfahrens für die Festsetzung der Rückstandshöchstmenge an die grundlegenden Veränderungen der Gemeinschaftsverfahren, die sich durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93⁽²⁾ und die Richtlinien des Rates 93/40/EWG⁽³⁾ und 93/41/EWG⁽⁴⁾ ergeben haben.

2.2. Mit diesen Rechtsvorschriften werden die Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln festgelegt, und es wird die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln geschaffen.

2.3. Vor diesem Hintergrund soll der CMV künftig der Agentur unterstehen, die u.a. auch eine Stellungnahme zu den in Lebensmitteln tierischen Ursprungs zulässigen Rückstandshöchstmengen von Tierarzneimitteln abgeben soll.

2.4. Deshalb muß das Beschlußfassungsverfahren nach dem sogenannten zentralisierten Verfahren an die Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 angepaßt werden.

2.5. Darüber hinaus ist die Anpassung des Verfahrens erforderlich geworden, um den Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich aus dem im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch Beschluß 94/800/EWG⁽⁵⁾ des Rates vom 22. Dezember 1994

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994.

genehmigten Übereinkommen über die Anwendung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde ergeben. Um die Einhaltung der Verpflichtung zu Transparenz sicherzustellen, müssen angemessene Fristen für die Konsultierung der Mitglieder der Welthandelsorganisation festgelegt werden.

2.6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die geplanten Änderungen der Artikel 7, 8, 10 und 12 mit dem neuen Regelwerk für Arzneimittel sowie mit den auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen stimmig sind.

3. Erforderliche Änderung der Frist für die Revision alter Stoffe

3.1. Unbeschadet der Bestimmungen für die neuen Stoffe fordert die Kommission eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Januar 1999 für die alten Stoffe, deren Unterlagen vor dem 1. Januar 1996 bei der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln eingereicht wurden.

3.2. Für diese Forderung werden folgende Gründe angeführt:

- a) die Verspätung, mit der die Agentur ihre Tätigkeit in London aufgenommen hat, nämlich erst am 1. Januar 1995;
- b) die Schwierigkeiten der Industrie bei der Zusammentragung der für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Daten sowie der einzelstaatlichen Behörden bei deren Bewertung;
- c) die Vielzahl an Produkten, die von der Agentur geprüft werden müssen. Die entsprechende Tabelle auf Seite 6 der Verordnung gibt einen Überblick über den Stand und die zeitliche Perspektive;
- d) die Verlängerung der Bearbeitungszeiten infolge der in den internationalen Übereinkommen eingegangenen Konsultationsverpflichtungen;
- e) keine Möglichkeit zur Beschleunigung der Entscheidungen, wenn die für den Arzneimittelhandel erforderliche Transparenz gewahrt werden soll. Dementsprechend muß aus Gründen des Verbraucherschutzes unbedingt ein ordnungsgemäßes und streng wissenschaftliches Verfahren weitergeführt werden.

3.3. Der Ausschuß hat die für die Bewertung der alten Stoffe erforderliche Arbeitszeit sowie die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß noch mehr als 200 Stoffe bewertet werden müssen. Demzufolge befürwortet er die Verlängerung gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2.

3.4. In Anbetracht der Zeit, die für eine im Hinblick auf den Verbraucherschutz und die Tiergesundheit unverzichtbare gewissenhafte Bewertung erforderlich ist, und um zu vermeiden, daß die Verlängerung bestimmter Fristen ad infinitum praktiziert wird, erachtet

der Ausschuß indes eine Verlängerung um zwei Jahre auch unter Berücksichtigung der bei der Arzneimittelagentur zusammengetragenen Daten für unzulänglich. Er schlägt daher vor, das Fälligkeitsdatum ohne Möglichkeit der Verlängerung auf den 1. Januar 2000 zu verschieben.

3.5. Diese Verlängerung der Frist darf keinesfalls als Vorwand für eine langsamere Arbeitsweise dienen. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß mit Besorgnis fest, daß es den Mitgliedstaaten bis heute nicht gelungen ist, die für die Revisionsarbeit erforderlichen Finanz- und Humanressourcen zur Verfügung zu stellen, was einer der Gründe für die Verspätung ist. Wenn also die neuen Fristen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Verfügbarkeit bzw. des freien Verkehrs der Tierarzneimittel eingehalten werden sollen, dann muß dringend die Frage der Aufstockung und Bereitstellung dieser Ressourcen auf nationaler und gemeinschaftsweiter Ebene geprüft werden.

3.6. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß neue Unterlagen zu alten Stoffen nicht mehr eingereicht werden können. Gleichwohl empfiehlt er, daß die Agentur im Rahmen eines neuen Verfahrens die bereits im Laufe 1996 vorgelegten Unterlagen zu Stoffen mit besonderer therapeutischer Wirksamkeit bewertet.

4. Festlegung von Höchstmengen für die gegenwärtigen klinischen Prüfungen

4.1. Die Kommission bezieht sich in ihrem Änderungsvorschlag auch auf die Tiere, die klinischen Prüfungen unterzogen werden.

4.2. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 81/851/EWG⁽¹⁾ dürfen Lebensmittel für den menschlichen Verzehr nicht von solchen Tieren stammen, es sei denn, daß die Rückstandshöchstmengen sowie eine angemessene Wartezeit festgelegt wurden. Demzufolge müssen seit dem 1. Januar 1997 die Lebensmittel, die von den für diese klinischen Prüfungen verwendeten Tieren stammen, sowie die Tiere selbst vernichtet werden, sofern keine Rückstandshöchstmenge festgelegt wurde.

4.3. Die Kommission schlägt vor, in die geltende Verordnung einen Artikel 4a einzufügen, in der eine vorläufige Rückstandshöchstmenge und eine geeignete Wartezeit bis maximal zwei Jahre festgelegt wird.

4.4. Die Verordnung würde weiterhin durch einen Ad hoc-Anhang (III a) ergänzt, der die Stoffe enthält, die sich in klinischer Prüfung befinden. Für diese Stoffe würde im Interesse des Gesundheitsschutzes der Verbraucher eine vorläufige Rückstandshöchstmenge und eine geeignete Wartezeit festgelegt.

4.5. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Verbraucherschutz auf nationaler Ebene bereits durch die Richtlinie 93/40/EWG und durch den klinischen Verhaltenskodex gemäß der Richtlinie 92/18/EWG hinreichend

(¹) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

gewährleistet wird. Die Festlegung einer vorläufigen Rückstandshöchstmenge dürfte dem Verbraucher keinen zusätzlichen Schutz bieten, da die in der ersten klinischen Prüfungsphase verfügbaren Daten sehr dürftig sind. Er sieht sich in diesem Standpunkt durch die Vorbehalte des Ausschusses für Tierarzneimittel bestätigt, der gegenwärtig ein Dokument erarbeitet, in dem der Kommission Alternativvorschläge unterbreitet werden sollen.

4.6. Der Ausschuß kann demnach die Einfügung des neuen Artikels 4a sowie des Artikels 14 Absatz 3 nicht gutheißen. Er fordert die Kommission auf, einen entsprechenden neuen Vorschlag zu formulieren und den Überlegungen des CVM Rechnung zu tragen, um einerseits die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten, andererseits aber die Vernichtung von Tieren, die klinischen Prüfungen unterzogen wurden, weitestgehend zu vermeiden.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“

(97/C 133/11)

Der Rat beschloß am 11. September 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Olsson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung am 26. und 27. Februar 1997 (Sitzung vom 26. Februar) mit 88 gegen 2 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, Gemeinschaftsregeln für eine tierische Erzeugung nach ökologischen Maßstäben aufzustellen, merkt jedoch gleichzeitig an, daß er mit erheblicher Verspätung erfolgt. Dies hat dazu geführt, daß für die europäischen Verbraucher schwer überschaubare einzelstaatliche Bestimmungen entstanden sind.

1.2. Der ökologische Landbau verzeichnet z.Z. infolge erhöhter Nachfrage Zuwächse. Die Entwicklung entscheidet sich indes von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich. Außerdem lockt dieser neue Markt auch unseriöse Erzeuger und Händler an.

1.3. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Ausschuß für notwendig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische Erzeugnisse zu stärken und gleichzeitig umweltgerechte Verfahren in der Landwirtschaft im allgemeinen zu fördern.

1.4. Das wichtigste Motiv für den Verbraucher, tierische Erzeugnisse aus ökologischer Tierhaltung zu kaufen, ist die bewußte Entscheidung für eine Produktionsform, die auf einem natürlichen Kreislauf beruht und nicht erneuerbare Ressourcen so effizient und sparsam wie möglich verwendet. Somit könnte die ökologische Erzeugung an der Spitze einer Entwicklung stehen, die einen Kreislauf respektierende und von „nachhaltigem Konsum“ geprägte Gesellschaft schafft.

1.5. Tierethische Überlegungen und die Sorge um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sind weitere wichtige Motive der Verbraucher, die sich für ökologische Erzeugnisse entscheiden.

1.6. Damit die Verbraucher der ökologischen Erzeugung Vertrauen schenken, muß diese bestimmte eindeutige, in allen Mitgliedstaaten einheitliche Kriterien erfüllen und die Überwachung von deren Einhaltung zuverlässig sein.

1.7. Die Verbraucher haben ein großes Interesse an einem breiteren Angebot von ökologischen Erzeugnissen

zu angemessenen Preisen. Ökologisch erzeugte Lebensmittel sollten auf den Tisch jedes Bürgers gelangen können und kein nur einer kleinen Zahl von Verbrauchern vorbehaltenes Nischenprodukt darstellen.

1.8. Daher sollten nach Auffassung des Ausschusses den Landwirten, die sich auf ökologischen Landbau umstellen wollen, nicht durch eine Verordnung zu diesem Bereich Hindernisse in Form unangemessener Regeln und Kosten in den Weg gelegt werden. Kapitel 2 enthält Vorschläge zur Beseitigung dieser Hindernisse.

1.9. Inhaltlich stellt der Ausschuß bei der vorgeschlagenen Verordnung fest, daß die Bestimmungen in vielerlei Hinsicht zu allgemein gefaßt sind und von den Regeln und der guten Praxis einer konventionellen Erzeugung nicht abweichen.

1.10. Allzu ungenaue und allgemeine Regeln für die ökologische Erzeugung führen dazu, daß die Verordnung nur eine geringe rechtliche Wirkung entfaltet.

1.11. Andererseits ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Verordnung auf manchen Gebieten zu sehr ins Detail reichende Bestimmungen enthält. Als Beispiel seien die Regeln zum Mindestschlachtalter genannt.

1.12. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Verordnung und deren Anhänge auf die Mindestvoraussetzungen zu beschränken, die eine Erzeugung nach ökologischen Maßstäben erfüllen muß, damit die daraus hervorgehenden Erzeugnisse mit dem Hinweis „ökologisch“ verkauft werden dürfen. In Kapitel 2 präzisiert der Ausschuß diese Anforderungen.

1.13. Der Ausschuß ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß die regionalen Unterschiede hinsichtlich der natürlichen und klimatischen Gegebenheiten in der EU groß sind. Außerdem bestehen auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Tierarten. Eine völlige Harmonisierung ist daher unmöglich. Geboten ist vielmehr eine gewisse Flexibilität, die den Mitgliedstaaten die Einführung nationaler Vorschriften erlaubt, die nicht im Widerspruch zu den an die ökologische Erzeugung gestellten wesentlichen Anforderungen stehen und auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die nationalen Zertifizierungsstellen müssen die Kriterien der Gemeinschaftsnormen Nr. 45011 und 45012 erfüllen.

1.14. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die auf diesen Unterschieden beruhenden Vorschriften von den nationalen Kontrollbehörden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Erzeugerverbänden, Kontrollorganen und Verbrauchervertretern beschlossen werden. Dann sollten sie der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, damit diese Einwände erheben können und, falls solche vorliegen, ein Verfahren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingeleitet wird.

1.15. Eine Überarbeitung der Verordnung im Sinne der obengenannten Prinzipien wäre ein Schritt hin zur erwünschten Vereinfachung der GAP-Regeln und würde für mehr Verständnis und Vertrauen bei den Verbrauchern und bei der Allgemeinheit sorgen. Außerdem dürfte es eine auf eindeutigen Kriterien beruhende

Vereinfachung für die EU leichter machen, sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher zufriedenstellende internationale Verträge über den Handel mit Waren aus ökologischer Produktion abzuschließen. Diese Verträge müßten garantieren, daß die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb zwischen importierten und in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen eingehalten werden.

2. Besondere Bemerkungen

Ausgehend vom oben Gesagten vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß Begründung und Anhang nur die wesentlichen Anforderungen, welche die ökologische Erzeugung kennzeichnen, enthalten und festlegen sollten, in welchen Fällen nationale Ausnahmeregelungen zulässig sind. Allgemein gehaltene Aussagen, die auch die konventionelle Erzeugung betreffen und keine Rechtswirkung haben, können aus dem vorgeschlagenen Verordnungstext gestrichen werden.

2.1. Allgemeine Grundregeln

2.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist in diesem Abschnitt zuallererst eine Reihe wesentlicher Anforderungen, denen die ökologische Erzeugung gerecht werden muß, zu nennen und so die Trennungslinie zur konventionellen Erzeugung zu ziehen.

2.1.2. Der Ausschuß hält die folgenden Anforderungen für wesentlich:

- die Tiere sind hauptsächlich mit pflanzlichen Futtermitteln aufzuziehen, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus gewonnen wurden;
- den Tieren sind so viel Bewegungsfreiheit und solche Lebensbedingungen zu gewähren, daß sie ihre natürlichen Bedürfnisse befriedigen können;
- kranke Tiere sind mit allopathischen Mitteln zu behandeln, wie es der normalen Tierpflege und den Tierschutzgesetzen entspricht;
- die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß jedwede Belastung der Umwelt vermieden und die Nitrat-Richtlinie, d.h. eine Höchstgrenze von 2 Einheiten Großvieh pro Hektar eingehalten wird. Die nationale Aufsichtsbehörde muß das Recht haben, eine niedrigere Tierbelegung als diejenige, die der in der Richtlinie genannte Grenzwert für die Stickstoffzuführung (170 kg/N/ha) erforderlich macht, vorzuschreiben;
- die ökologisch ausgerichteten Zuchtbetriebe, die kein eigenes Futter produzieren können oder nicht über eine ausreichende Fläche verfügen, um den anfallenden Dung auszubringen, müssen innerhalb eines zumutbar großen Gebiets mit anderen ökologischen Betrieben zusammenarbeiten, damit ein geschlossener Kreislauf des ökologischen Landbaus entsteht;
- der Embryonentransfer, die Verwendung synthetischer wachstumsfördernder Stoffe sowie gentechnische Manipulation sind zu verbieten;

- genmodifizierte Organismen sollten in der ökologischen Erzeugung sowohl im Futter als auch in veredelten Lebensmitteln verboten werden;
- eine konventionelle Tierhaltung innerhalb derselben Produktionseinheit ist nur im Rahmen einer Umstellung zulässig und muß deutlich von der ökologischen Tierhaltung getrennt erfolgen. Damit die Umstellung für den Landwirt nicht zu kostspielig wird, kann der Umstellungszeitraum bis auf höchstens fünf Jahre ausgedehnt werden;
- Eingriffe, die zu einer Verstümmelung der Tiere führen, sind nur zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere und/oder der Tierhygiene oder der Sicherheit der Menschen dienen. Die nationalen Kontrollbehörden können Kastration und Enthornung erlauben, wenn diese Eingriffe für bestimmte Produktionen nötig sind;
- nach ökologischen Maßstäben gezüchtete Tiere müssen bei der Schlachtung identifiziert werden können, was unter anderem durch das Kennzeichnungssystem, das die Kommission vor kurzem vorgeschlagen hat, erleichtert wird. Bei der Zerlegung sind sämtliche Teile zu kennzeichnen, um den Verarbeitungsbetrieben die Verwendung von Rohware für die Erzeugung zusammengesetzter ökologischer Lebensmittel zu ermöglichen.

2.2. *Ursprung der Tiere*

2.2.1. Der Ausschuß hält den Vorschlag, den Anteil der aus konventioneller Zucht stammenden Tiere, die zur Bestandserneuerung eingestellt werden können, auf höchstens 10 % zu begrenzen, grundsätzlich für richtig. Die Kontrollbehörden sollten aber nur im Ausnahmefall die Möglichkeit haben, diese Grenze bis auf maximal 30 % anzuheben, um eine raschere Steigerung der ökologischen Erzeugung zu ermöglichen, wobei die Bedingungen einzuhalten sind, wie sie im Kommissionsvorschlag angeführt sind.

2.2.2. Der Ausschuß akzeptiert den Vorschlag der Kommission zur Einstellung von aus konventioneller Zucht stammenden Legehennen, Küken, Kälbern, Ferkeln und Bienen zu. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden sollte.

2.3. *Umstellungszeitraum*

2.3.1. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß es möglich sein sollte, das Futter für Tiere, deren Zucht umgestellt wird, von Weiden und Futteranbauflächen zu gewinnen, die auf ökologischen Landbau umgestellt werden.

2.3.2. Das würde bedeuten, daß die Umstellung der Tierzucht gleichzeitig mit der Umstellung des Pflanzenanbaus auf eine ökologische Produktionsweise erfolgen könnte.

2.3.3. Allerdings müßte dann der Umstellungszeitraum als solcher auch regelmäßig kontrolliert werden.

2.3.4. Der Umstellungszeitraum für den Pflanzenanbau sollte nach Auffassung des Ausschusses auf ein Jahr festgelegt werden. Das können die nationalen Kontrollbehörden bereits jetzt vorschreiben, aber die klare Festlegung einer Einjahresfrist macht die Bestimmungen durchsichtiger und bedeutet nicht zuletzt, daß eine für den Verbraucher verwirrende Bezeichnung „wird umgestellt“ vermieden werden kann.

2.4. *Fütterung*

2.4.1. Zu dem Grundprinzip, daß nur hofeigenes Futter verwendet werden darf, ist der Ausschuß der Auffassung, daß es gilt, nicht nur die geographischen und klimatischen Verhältnisse zu berücksichtigen, sondern auch den Transport oder Austausch von bzw. den Handel mit ökologischem Futter zwischen den Höfen zuzulassen.

2.4.2. Der Ausschuß spricht sich für eine Regelung aus, nach welcher der Anteil von ökologischem Futter an der Gesamtfuttermenge pro Tag bis auf 70 % gesenkt werden darf, aber im Jahresdurchschnitt mindestens 90 % betragen muß.

2.4.3. Er akzeptiert den Vorschlag der Kommission, wonach der Anteil von Rohfutter mindestens 60 % betragen sollte, ist jedoch der Auffassung, daß die nationalen Kontrollbehörden, die Möglichkeit haben sollten, einen Anteil von 50 % zu gestatten, wenn Produktionsgesichtspunkte dies gebieten.

2.4.4. Der Anhang zu der Verordnung enthält Übersichten über Einzelfuttermittel und zulässige Futtermittelzusatzstoffe sowie andere Produkte, die bei einer ökologischen Tierzucht zulässig sind.

2.4.5. Die Erfahrung lehrt, daß solche Positivlisten schwer aufzustellen und zu ändern sind. Zum einen hemmen sie die Entwicklung neuer Produkte; zum anderen werden dabei die verschiedenen natürlichen Voraussetzungen und Traditionen in den einzelnen Regionen nicht hinreichend berücksichtigt.

2.4.6. In manchen Regionen ist die Verwendung von Futterkonservierungsmitteln wie Ameisen- und Propionsäure aus klimatischen Gründen zur Aufrechterhaltung eines ökologischen Landbaus notwendig. Zur Genehmigung einer solchen Ausnahme sollten die Mitgliedstaaten nach dem vom Ausschuß unter Ziffer 1.14 vorgeschlagenen Verfahren vorgehen.

2.4.7. Nach Auffassung des Ausschusses sollten Futtermittel zulässig sein, die gewährleisten, daß damit gefütterte Schweine oder Geflügel tierische Proteine in einer für diese Tierarten natürlichen und ausreichenden Menge erhalten. Als Alternative sollten synthetische Aminosäuren erlaubt sein, wodurch sich der Eintrag an stickstoffhaltigen Substanzen in die Umwelt begrenzen ließe, weil weniger Fläche für den Anbau proteinreicher Pflanzen gebraucht würde. Ökologische Lebensmittel

tierischen Ursprungs, die auf diese Weise erzeugt werden, sind zu kennzeichnen.

2.4.8. Die Kommission sollte daher nach Ansicht des Ausschusses zunächst genauere Kriterien zu der Frage ausarbeiten, welchen Anforderungen Tierfutter und Futterzusatzstoffe genügen müssen, um in die Liste der Futterzusätze aufgenommen zu werden. Mit Hilfe der unter Ziffer 1.14 vorgeschlagenen Verfahren kann den besonderen Bedingungen in bestimmten Regionen und im Umgang mit bestimmten Tierarten Rechnung getragen werden.

2.5. *Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege*

2.5.1. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, präventive allopathische Behandlungen zu verbieten, ist jedoch der Auffassung, daß Veterinärbehörden Ausnahmen zulassen können sollten, um die Gesundheit des gesamten Tierbestands zu schützen und lebensbedrohliche Seuchen zu vermeiden.

2.5.2. Der Ausschuß betont, daß kranke Tiere eine angemessene Behandlung unter tierärztlicher Kontrolle im Einklang mit den geltenden Tierschutzbestimmungen erhalten müssen.

2.5.3. Er stimmt dem Kommissionsvorschlag zu, daß die Karenzzeit nach einer Behandlung mit chemisch-synthetischen Medikamenten doppelt so lang sein muß wie bei der konventionellen Erzeugung.

Nach mehr als zwei Behandlungen innerhalb eines Jahres sollte das Produkt nach Ansicht des Ausschusses nicht mehr mit der Kennzeichnung „ökologisch“ verkauft werden dürfen und die Kontrollstelle tätig werden, um die Ursache der Erkrankungen zu ermitteln und sicherzustellen, daß der Tierhalter für Abhilfe sorgt.

2.5.4. Die Verordnung verbietet wachstumsfördernde Stoffe. Der Ausschuß betont, daß dieses Verbot bedingungslos für den gesamten Tierbestand, unabhängig von der Tierart, gelten muß.

2.5.5. In der Imkerei sollten keine anderen Substanzen als Ameisensäure zugelassen werden.

2.6. *Haltungsgebäude, Freiflächen usw.*

Nach Ansicht des Ausschusses stellen die Vorschläge der Kommission zu den Haltungsgebäuden und Freiflächen, den Ausrüstungen zur Lagerung tierischer Ausscheidungen und zur Silierung einen angemessenen allgemeinen Rahmen dar. Die Zuchtbedingungen beeinflussen die Qualität des Fleisches erheblich, und das Etikett „biologisch“ verlangt strenge Bestimmungen. Gleichwohl muß den Mitgliedstaaten wegen der von Land zu Land verschiedenen klimatischen und sonstigen Gegebenheiten ein gewisser Spielraum zugestanden werden, was allerdings nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen darf.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tom JENKINS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2.1.2 — 1. Spiegelstrich

Der Text ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„— pflanzenfressende Tiere sind baldmöglichst ausschließlich mit pflanzlichen Futtermitteln zu füttern, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus gewonnen wurden;“

Begründung

Die jetzige Formulierung bietet den Verbrauchern möglicherweise keine ausreichende Garantie.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 39, Stimmenthaltungen: 17.

Ziffer 2.1.2 — 4. Spiegelstrich

Der Satzteil „daß jedwede Belastung der Umwelt vermieden“ sollte ersetzt werden durch „daß die Belastung der Umwelt beschränkt ...“

Begründung

Die Belastung der Umwelt kann nicht immer vermieden, doch kann sie verringert werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 31, Nein-Stimmen: 40, Stimmenthaltungen: 18.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung“

(97/C 133/12)

Der Rat beschloß am 17. Oktober 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags und Artikel 2(2) des Protokolls (Nr. 14) über die Sozialpolitik um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. Februar 1997 an. Berichterstatteerin war Frau Sigmund.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 103 Ja-Stimmen bei 13 Nein-Stimmen und 26 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Gemeinschaft hat seit 20 Jahren bei der Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft eine wichtige Funktion. Gestützt auf Artikel 119 des Vertrages (hier wurde der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit festgeschrieben) hat sie zunächst den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung im Berufsleben und in weiten Bereichen der sozialen Sicherheit verankert. Darüber hinaus nahm der Rat sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und zehn Entschlüsse im Bereich der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen an.

1.2. Trotz dieses umfangreichen rechtlichen Rahmens ist die Gleichbehandlung und der Zugang zur Chancengleichheit noch nicht uneingeschränkt gewährleistet. Verfahrenstechnische Probleme, mit denen Diskriminierungsopfer konfrontiert werden, sowie die Unkenntnis ihrer Rechte bewirken, daß die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verankerten Grundgarantien ihre Wirksamkeit häufig einbüßen.

1.3. Bereits am 27. Mai 1988 legte die Kommission einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern“⁽¹⁾ vor.

In seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1988 befürwortete der Ausschuß den Vorschlag der Kommission und betonte die Aktualität der bereits im Aktionsprogramm zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990) vom 24. April 1986 genannten Forderungen.

Der Kommissionsvorschlag wurde von 1988 bis 1994 wiederholt im Rat erörtert, der Entwurf der Kommission mußte mehrfach überarbeitet werden, bis er eine breitere Zustimmung finden konnte. Bei der Ratstagung vom 23. November 1993 konnte dann auch ein Einvernehmen über einen stark modifizierten Richtlinienentwurf zwischen elf der damals zwölf Mitgliedstaaten erzielt werden; die erforderliche Einstimmigkeit — auf der Rechtsgrundlage der Artikel 100 und 235 EGV — kam jedoch nicht zustande.

Im Januar 1994 forderte das Europäische Parlament in seiner Entschlußung zum Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik die Kommission auf, einen neuen Richtlinienentwurf vorzulegen. Am 5. Juli 1995 genehmigte die Kommission die Einleitung einer Anhörung der Sozialpartner auf der Grundlage eines Textes, in dem ein Überblick über die Maßnahmen und Vorschläge der Kommission zur Frage der Beweislast gegeben wurde.

Übereinstimmende Meinung der in zwei Anhörungen konsultierten Organisationen war, daß eine korrekte Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen äußerst wichtig ist.

Die Sozialpartner hatten jedoch nicht den Wunsch, eine Vereinbarung nach Artikel 4 des Abkommens über die Sozialpolitik zu schließen.

Daraufhin legte die Kommission am 17. Juli 1996 den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung“⁽²⁾ vor.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission zu diesem Richtlinienentwurf. Er teilt auch ihre Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Aktion erforderlich ist, um die Wahrung und Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes besser zu gewährleisten.

2.2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Gleichbehandlung der Geschlechter als grundlegendes Gebot der Gerechtigkeit praktisch durchsetzbar sein muß. Er unterstützt daher Maßnahmen, die der Beseitigung von Schwierigkeiten dienen, mit denen Anspruchsberechtigte konfrontiert werden.

2.3. Allerdings teilt der Ausschuß nicht die in der Begründung zu dem Richtlinienentwurf geäußerte Ansicht der Kommission, daß die hier vorgeschlagene Regelung ohne Einfluß auf verwaltungsmäßige Auflagen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988.

⁽²⁾ Dok. KOM(96) 340 endg.

ist, die der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen könnten.

Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt in vielen Fällen erst längere Zeit nach dem Anlaßfall. Gerade für kleine und mittlere Gewerbe- und Handelsbetriebe, Handwerker, freie Berufe oder landwirtschaftliche Betriebe könnte es daher unter Umständen schwierig bzw. sogar unmöglich sein, entsprechendes Beweismaterial vorzulegen. Aufgrund ihrer Kleinstruktur ist es nicht unbedingt notwendig, Aufzeichnungen über die ohnedies überschaubaren Organisations- oder Arbeitsabläufe zu führen. Andererseits würde aber eine solche Dokumentationspflicht einen unter Umständen unzumutbaren zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand darstellen.

Der Ausschuß stellt aber klar, daß trotz dieser Bedenken ausser Zweifel steht, dass die vorliegende vom Ausschuß grundsätzlich begrüßte Richtlinie ohne jede Einschränkung auch für die KMU gilt.

Im übrigen gibt der Ausschuß seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Kommission diesen Umstand im Rahmen ihrer Programme zur Schaffung, Erhaltung und Förderung von KMU durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann aber darauf bei der Anwendung der künftigen Richtlinie nicht Rücksicht genommen werden.

2.4. Die Richtlinie soll Anwendung finden auf alle Situationen, für die gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte betreffend Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bereits erlassen worden sind und eine Anwendung dieser Richtlinie nicht ausdrücklich ausschließen. Soweit von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, gilt diese Richtlinie nicht für Strafverfahren.

2.5. Im vorliegenden Richtlinienentwurf werden folgende drei Themenbereiche behandelt:

- Definition der mittelbaren Diskriminierung (Artikel 2);
- Beweislast (Artikel 4);
- Verfahren (Artikel 5).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Mittelbare Diskriminierung (Artikel 2)

3.1.1. Bisher gibt es im Gemeinschaftsrecht keine Definition des Begriffs der „mittelbaren Diskriminierung“. Die einschlägigen Richtlinien verwenden diesen Begriff, ohne ihn zu definieren. Derzeit existiert nur in Irland, Italien und im Vereinigten Königreich eine gesetzliche Definition.

3.1.2. Der EuGH hat allerdings in den letzten Jahren eine weitgehend einheitliche und eindeutige Judikatur geschaffen. Laut EuGH liegt mittelbare Diskriminierung dann vor, wenn „ein dem Anschein nach neutrales Kriterium, das wesentlich mehr Angehörige eines Geschlechtes betrifft“ angewendet wird.

3.1.3. Die Kommission folgt diesem Ansatz. Die Verankerung der Definition der „mittelbaren Diskriminierung“ in Übereinstimmung mit den vom EuGH festgelegten Kriterien in einer Richtlinie wird vom Ausschuß als Maßnahme im Interesse der Rechtssicherheit begrüßt. Außerdem wird dadurch die Bedeutung dieses Begriffes unterstrichen und seiner Wichtigkeit entsprechend Nachdruck verliehen. Diese Definition sollte es den nationalen Behörden erleichtern, unabhängig im Einzelfall zu entscheiden, ob indirekte Diskriminierung vorliegt.

3.1.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Verweis auf eine Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand beispielhaft zu verstehen; der im Richtlinienentwurf verwendete Ausdruck „insbesondere“ könnte aber unter Umständen zu Fehlinterpretationen führen. Der Ausschuß schlägt daher vor, das Wort „insbesondere“ durch „zum Beispiel“ zu ersetzen.

3.2. Beweislast (Artikel 4)

3.2.1. Obwohl die Kommission in ihren Erwägungsgründen klar ausspricht, daß sie in Artikel 4 Absatz 1 keine Beweislastumkehr vornehmen will, geht dies aus der Formulierung des Richtlinienentwurfes nicht eindeutig hervor.

3.2.2. Der Ausschuß hält unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesichtspunkte des Beweislastproblems eine Vereinfachung, Klarstellung und Eingrenzung des Artikels 4 für notwendig.

Dabei erscheint es sachgerecht, einerseits für den belangten Arbeitgeber eine Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht anzuordnen, andererseits eine Regelung zu treffen, die angibt, welche Erfordernisse für den Beweis der Diskriminierung verlangt werden können.

3.2.3. Der Ausschuß schlägt vor, im Interesse der Rechtsverwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes klar anzuordnen, daß die Beweislast grundsätzlich beim Kläger verbleibt, daß es aber für die Tatsachen, die eine geschlechtsbedingte Diskriminierung bedeuten, ausreicht, wenn die Partei sie glaubhaft macht. Das bedeutet, daß das Gericht nicht — wie in manchen nationalen Rechtsordnungen — mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen der geschlechtsspezifischen Benachteiligung überzeugt sein muß (was die Rechtsverfolgung bei Diskriminierungen praktisch ungemein schwierig macht), sondern es ausreicht, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Das bedeutet, daß es für eine geschlechtsbedingte Diskriminierung reicht, daß der begründete Anschein unsachlicher Behandlung besteht. Das entlastet die klagende Partei von der Schwierigkeit, die volle Überzeugung von einer Diskriminierung beim Gericht zu erreichen.

Es obliegt dann im jeweiligen Fall dem einzelstaatlichen Gericht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften eine Beurteilung der aufgestellten Behauptungen vorzunehmen.

Eine solche Regelung erscheint dem Ausschuß als ausgewogen, zumal sie der Klagepartei eine Beweiserleichterung zugute kommen läßt, aber auch dem beklagten

Arbeitgeber eindeutig die Möglichkeit einräumt klarzulegen, daß es sich um keine geschlechtsbedingte Benachteiligung handelt.

3.2.4. Die Kommission stellt in ihren Erwägungsgründen auch fest, daß sie keine Beweislastumkehr vornehmen möchte. Die in Punkt 27 gegebenen Erläuterungen finden jedoch nach Ansicht des Ausschusses in der vorliegenden Formulierung des Artikels 4 Absatz 1 nicht ihre Entsprechung.

3.2.5. Der Ausschuß schlägt daher im Interesse einer größtmöglichen Klarheit folgendes vor:

3.2.5.1. Die Überschrift des Artikels 4 sollte geändert werden wie folgt:

„Nachweis einer geschlechtsbedingten Diskriminierung“.

3.2.5.2. Der Text des Artikels 4 Absatz 1 sollte lauten wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten stellen gemäß ihren nationalen Rechtssystemen folgendes sicher:

- a) Wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle den Nachweis einer Tatsache erbringen, die auf den begründeten Anschein einer geschlechtsbedingten Diskriminierung schließen läßt, so wird die Beweislast auf die beklagte Partei verschoben, die nunmehr nachweisen muß, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Verbleibende Zweifel hinsichtlich der Tatsachenfeststellung gehen zu Lasten des Beklagten, der

den Anschein einer Diskriminierung begründet hat.

- b) Wenn der Beklagte ein undurchsichtiges System anwendet oder eine undurchsichtige Entscheidung trifft, so obliegt ihm die Beweislast, daß die dem Anschein nach vorliegende Diskriminierung aus sachlichen Gründen erfolgte, die keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes bewirken sollten.
- c) Der Kläger muß nicht den Beweis eines Verschuldens des Beklagten erbringen, um die Verletzung des Verbotes geschlechtsbedingter Diskriminierung zu beweisen.“

3.3. Verfahren (Artikel 5)

3.3.1. Der Artikel sieht vor, daß Gerichte und andere Behörden bei Beschwerden wegen Diskriminierung „Maßnahmen anordnen“ können, damit „zweckdienliche Untersuchungen durchgeführt werden können“. Außerdem normiert sie eine — wenn auch nur unter bestimmten Umständen zulässige — Auskunftspflicht der betroffenen Parteien.

3.3.2. Der Ausschuß bezweifelt sehr, ob Regelungen dieses Rechtsbereichs auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts erfolgen können, und wirft die Frage auf, ob es hier (gemäß dem Subsidiaritätsprinzip) nicht den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden muß, wie sie ihre einschlägige Rechtsordnung gestalten. Er ersucht die Kommission deshalb eindringlich, diesen Aspekt mit der gebührenden Sorgfalt zu untersuchen.

Sollte sich dabei herausstellen, daß eine derartige Verfahrensregelung auf europäischer Ebene unzulässig ist, schlägt der Ausschuß vor, Artikel 5 des Richtlinienentwurfs ersatzlos zu streichen.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tom JENKINS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag, der mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte, wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 3.3.2

Die beiden Absätze sind durch folgenden neuen Absatz zu ersetzen:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß derartige Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Richtlinie in der Praxis angewandt werden kann. Er möchte jedoch darauf hinweisen, daß Artikel 5 festlegt, daß die Mitgliedstaaten gewisse Verfahren gewährleisten müssen, aber nicht genau gesagt wird, wie dies vonstatten gehen soll.“

Begründung

Ohne Artikel 5 wäre die Richtlinie ohne Wert. Da Artikel 5 nicht festlegt, wie die Mitgliedstaaten die gerichtlichen Verfahren regeln sollen, brauchen die Bestimmungen aus der Sicht des Subsidiaritätsprinzips nicht in Frage gestellt zu werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 45, Nein-Stimmen: 77, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“

(97/C 133/13)

Der Rat beschloß am 7. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Ausarbeitung der Stellungnahme beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch setzte eine Redaktionsgruppe mit Herrn Green als Berichterstatter ein.

Der Ausschuß bestellte auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 27. Februar 1997) Herrn Green zum Hauptberichterstatter und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorgeschichte

1.1. Der Ausschuß zur Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt hat alle verfügbaren Daten über komplexe Mineralöl- und Kohlenteeerprodukte überprüft und diese Produkte nach ihrer Karzinogenität bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wurde in der Richtlinie 94/69/EG⁽¹⁾, der 21. Anpassung der Richtlinie betreffend gefährliche Stoffe an den technischen Fortschritt, veröffentlicht. Bei dieser 21. Anpassung wurde eine große Anzahl von als krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestuftene Stoffe (k/e/f-Stoffe) der Kategorie 1 und 2 in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe⁽²⁾ aufgenommen.

1.2. Zur Erleichterung der Bewertung nahm die Mineralöl- und Kohlenteeerindustrie eine Aufteilung der in dem Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) erfaßten Stoffe in Gruppen gleichartiger Stoffe vor, und die nachfolgende Bewertung der Karzinogenität erfolgte ebenfalls nach Gruppen⁽³⁾. Zur weiteren Erleichterung wurde das Vorhandensein von bekannten krebserzeugenden Markerstoffen⁽⁴⁾ als Kriterium für die Karzinogenität herangezogen. Wo dies geschah, wurde die in der Richtlinie über die 21. Anpassung an den technischen

Fortschritt beschriebene Einstufung durch eine besondere Anmerkung ergänzt.

1.3. Obwohl viele Stoffe eingestuft wurden, wurden damit nur einige der bestehenden Produktgruppen erfaßt, und von diesen werden in Wirklichkeit noch weniger an die breite Öffentlichkeit verkauft. Die meisten Stoffe sind entweder für industrielle Verwendungszwecke bestimmt oder werden als Zwischenprodukte in anderen Verfahren verwendet. Dies gilt sowohl für Mineralöl- als auch Kohlenteeerprodukte.

1.4. Die Richtlinie 94/60/EG⁽⁵⁾ zur 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG⁽⁶⁾ betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen verbietet, daß als k/e/f eingestufte Stoffe an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. Sie enthält jedoch eine wichtige Ausnahmeregelung für aus Erdöl gewonnene Brenn- oder Kraftstoffe, wie z. B. Benzin und LPG.

2. Der Vorschlag

2.1. Mit der vorgeschlagenen 17. Änderung werden einfach die in der 21. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt als krebserzeugend eingestuftene Stoffe in den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG aufgenommen, was bedeutet, daß ihr Verkauf an die breite Öffentlichkeit verboten wird.

2.2. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Änderung eine Aktualisierung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG durch Aufnahme weiterer Stoffe vor, die seit der 14. Änderung entweder als krebserzeugend oder erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft wurden.

2.3. Die Hersteller der in der vorgeschlagenen 17. Änderungsrichtlinie neu erfaßten Stoffe wurden angehört und haben bekräftigt, daß sie sich der Aufnahme dieser Stoffe nicht widersetzen. Der Grund für diese

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967.

⁽³⁾ Beispiel: Liste der der Gruppe der Erdölderivate angehörenden Stoffe:

- Rohöl;
- Gase aus der Erdölverarbeitung;
- Benzin (7 Gruppen);
- Gasöle (3 Gruppen);
- Schweres Heizöl;
- Fette;
- Basisschmieröle (3 Gruppen);
- Aromatische Extrakte (4 Gruppen);
- Wachse/Paraffine und Petrolatum (3 Gruppen);
- Weichparaffine;
- Raffineriegase.

⁽⁴⁾ Die Bedingungen für die Einstufung als krebserzeugend anhand eines Markerstoffes sind in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG in den Anmerkungen J bis P erläutert. Siehe auch den Anhang des hier erörterten Richtlinienvorschlags.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

Haltung liegt darin, daß die betreffenden krebserzeugenden Stoffe (außer Kraft- und Brennstoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden.

2.4. Zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gelten die Vorschriften der Karzinogen-Richtlinie (90/394/EWG)⁽¹⁾ für jene Stoffe, die als krebserzeugend eingestuft sind und in der Industrie verwendet werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG.

3.2. Er begrüßt insbesondere die von der Kommission vorgeschlagenen Schritte auf Gemeinschaftsebene, um die Verbraucher vor einer Exposition gegenüber k/e/f-Stoffen zu schützen. Diese Maßnahmen ergänzen die bereits bestehenden Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Karzinogenen, die in der obenerwähnten Karzinogen-Richtlinie vorgesehen sind, deren vollständige Umsetzung vom Ausschuß als sehr wichtig erachtet wird.

(1) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990.

Brüssel, den 27. Februar 1997.

3.3. Obwohl die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 76/769/EWG bewirkt, daß k/e/f-Stoffe zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, fände der Ausschuß es noch besser, wenn die Einschränkung des Verkaufs solcher Stoffe automatisch nach ihrer Einstufung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG erfolgen würde.

3.4. In diesem Falle hielte er die Anwendung eines Ausschußverfahrens für hilfreich, um die Umsetzung der Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von k/e/f-Stoffen zu beschleunigen. Allerdings müßten zuvor die betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartner und Interessengruppen konsultiert werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Wie bereits festgestellt, enthält die 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG eine Ausnahmeregelung für aus Erdöl gewonnene Brenn- und Kraftstoffe, die somit, selbst wenn sie k/e/f-Stoffe enthalten, an die breite Öffentlichkeit verkauft werden dürfen, sofern sie bei der Verwendung verbrannt werden. Der Ausschuß drängt jedoch darauf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Benzolemissionen an Tankstellen zu vermindern.

4.2. Schließlich ist dem Ausschuß die vage Formulierung von Anmerkung N, die bestimmten k/e/f-Stoffen zugeordnet ist, aufgefallen, was ihn zu der Empfehlung veranlaßt, diese Anmerkung zu präzisieren.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld“

(97/C 133/14)

Der Rat beschloß am 10. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel setzte eine Studiengruppe ein und betraute Herrn Pé mit dem Amt des Berichterstatters.

Der Ausschuß bestellte auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 27. Februar 1997) Herrn Pé zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 87 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. Der Kommissionsvorschlag dient der Aktualisierung der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 über die Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst⁽¹⁾. Artikel 32 der besagten Richtlinie sah eine diesbezügliche Überarbeitung vor dem 1. Januar 1998 vor.

1.2. Der vorgeschlagene Text soll den Wortlaut der Richtlinie 95/62/EG ersetzen.

1.3. Die — bereits im Titel angekündigte — große Neuerung des Kommissionsvorschlags gegenüber der bisherigen Richtlinie ist die Definition eines „Universaldienstes im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld“.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In der Stellungnahme vom 31. Mai 1995⁽²⁾ heißt es unter anderem: „Die vorgeschlagene Richtlinie ist nicht von einem bestimmten Grad der Liberalisierung abhängig und überläßt es den einzelnen Mitgliedstaaten, der Kommission mitzuteilen, auf welche Telekommunikationsgesellschaften die Richtlinie angewandt wird. Dies steht zwar im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, kann aber — je nachdem, wie genau der Geltungsbereich der ONP-Richtlinie definiert wird — zu gewissen Unterschieden bei der Einführung des offenen Netzzugangs in den einzelnen Mitgliedstaaten führen.“

2.2. Im neuen Vorschlag soll eine Klassifizierung der Betreiber vorgenommen, der Inhalt des Universaldienstes beschrieben und somit den diesbezüglichen Stellungnahmen des Ausschusses aus den Jahren 1990 und 1995 Rechnung getragen werden.

2.3. In seinen früheren Stellungnahmen unterstrich der Ausschuß, daß wegen der Aufhebung der Dienstleistungsmonopole in diesem Bereich ein Basispaket an Telekommunikationsdiensten festgelegt werden muß⁽³⁾. Nach der im Richtlinienvorschlag enthaltenen Definition erstreckt sich der Universaldienst im Telekommunikationsbereich auf die Sprach-, Faksimile- und/oder Datenkommunikation sowie auf eine Reihe zusätzlicher Basisdienstmerkmale wie etwa die Tonfrequenzwahl und die Einzelgebührenerfassung. Der Ausschuß befürwortet diese Definition, ist jedoch der Ansicht, daß darauf zu achten ist, den Universaldienst nicht unbedingt mit einem Minimaldienst gleichzusetzen, weil dies bei den Bürgern den Eindruck erwecken könnte, daß ihnen Europa nur minimale Rechte garantiert. Diese Mißverständlichkeit wäre um so bedauerlicher, als mit der vorgeschlagenen Richtlinie gerade der Zweck verfolgt wird, viel präziser als in der Vergangenheit einen Universaldienst im Bereich der Sprachtelefonie zu definieren.

2.4. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie sollte Mobilfunkdienste nicht ganz außen vor lassen. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen sollten gleichermaßen für den Mobilfunkbereich wie für den Festnetzbereich gelten, wie beispielsweise Regeln betreffend die Fernsprechteilnahmebedingungen und Auskunftsdienste.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß nach Artikel 3 die Mitgliedstaaten für die Verfügbarkeit des Universaldienstes in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Sorge zu tragen haben. Absatz 2 dieses Artikels könnte indes zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Wenn nämlich in einigen Mitgliedstaaten die mit der Bereitstellung eines Universaldienstes verbundenen Kosten unter allen Betreiber aufgeteilt würden, während in anderen Mitgliedstaaten diese Kosten aus dem Staatshaushalt bestritten würden, liegt es auf der Hand, daß der dem Benutzer in Rechnung gestellte Preis unterschiedlich wäre. Der jetzige Vorschlag, die künftige

(1) ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 38 (Berichterstatter: Herr Green).

(3) ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 126 (punkt 2.2).

„Zusammenschaltungs-Richtlinie“⁽¹⁾ und die Kommissionsmitteilung vom 27. November 1996⁽²⁾ müssen unbedingt miteinander in Einklang stehen.

3.2. Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß dem in seiner vorhergehenden Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Plädoyer für die Bereitstellung zusätzlicher Dienste zum Universaldienst (in Artikel 14 und 15 des Richtlinienentwurfs, einem Fortschritt gegenüber Artikel 9 der derzeitigen Richtlinie) Rechnung getragen wurde. Unter dem Blickwinkel einer flächendeckenden Versorgung sollte allerdings präzisiert werden, was unter einem „zumutbaren Antrag“ (im Sinne

(¹) Dok. KOM(95) 379 endg. (ABl. Nr. C 313 vom 24. 11. 1995, S. 7); WSA-Stellungnahme: ABl. Nr. C 153 vom 28. 5. 1996, S. 21.

(²) Mitteilung der Kommission über die Bewertungskriterien für die einzelstaatlichen Systeme zur Berechnung der Kosten und Finanzierung des Universaldienstes im Telekommunikationsbereich sowie über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Funktionsweise solcher Systeme (Dok. KOM(96) 608 endg.) (Anm.d.ÜBs.: Titel frei übersetzt, da Dokument nicht in deutscher Sprache vorlag).

von Artikel 5 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie) zu verstehen ist. In seiner jetzigen Fassung würde Artikel 5 zur Auflage machen, daß allen zumutbaren Anschlußanträgen entsprochen werden muß und jeder Festnetzbetreiber den gleichen Verpflichtungen nachkommen wie ein Universaldienstbetreiber; außerdem gälte diese Auflage auch für neue Marktteilnehmer und wäre für diese eine starke Belastung und hätte als solche abschreckende Wirkung. Daher regt der Ausschuß an, den ersten Satz von Artikel 5 Absatz 1 folgendermaßen umzuformulieren:

„(...) von mindestens einem Betreiber für den betreffenden Teil ihres Hoheitsgebietes stattgegeben wird. Sie können zu diesem Zweck einen oder mehrere Betreiber benennen.“

3.3. Der Ausschuß stellt ebenfalls zu seiner Zufriedenheit fest, daß die universaldienstlichen Auflagen auch für die Verzeichnisdienste gelten.

3.4. Ein weiterer positiver Aspekt des Richtlinienvorschlags ist die Auflage, daß allen Benutzern gebührenfreier Zugang zu einer einheitlichen Notrufnummer („112“) zu gewähren ist.

Brüssel, den 27. Februar 1997.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch über ‘Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität’“

(97/C 133/15)

Die Kommission beschloß am 7. Oktober 1996, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem „Grünbuch über ‘Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität’“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. Februar 1997 an. Berichterstatter war Herr Rodríguez García Caro.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1997) mit 83 gegen 3 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Erfahrung aus den einzelnen Phasen der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung hat gezeigt, daß die in den Artikeln 126, 127 und 130 g des EG-Vertrags deklarierten Grundsätze durch vielfältige Hindernisse, die den Unionsbürgern bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten im Wege stehen, erheblich beeinträchtigt werden.

1.2. Es steht außer Frage, daß sich Waren, Kapital und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaftsgrenzen sehr viel leichter bewegen können als die Bürger selbst, denen grundsätzlich alle Vorteile zuteil werden sollten, die sich aus dem in Artikel 2 des EG-Vertrags verankerten Auftrag ergeben.

1.3. Die Unionsbürgerschaft spricht gemäß Artikel 8 a EGV jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Recht zu, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Gleichwohl wird dieses fundamentale Recht des einzelnen durch eine Reihe von Nachteilen und Schwierigkeiten beschränkt, die die Mobilität derjenigen behindern, die Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten jenseits der Grenzen ihres Herkunftslandes haben möchten. Schließlich ist dies ein anschauliches Beispiel dafür, wie langsam die sozialen Errungenschaften in der Gemeinschaft Fuß fassen.

1.4. Die Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung sind die Programme, die die Mobilität der Bürger zwischen verschiedenen Staaten in besonderem Maße fördern. Deshalb treten bei ihnen auch die Hindernisse besonders deutlich zu Tage, die den Unionsbürgern bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft im Wege stehen.

1.5. Die Kommission hat den verständlichen Wunsch, den Unionsbürgern die besten Ansätze für die Lösung der Mobilitätsprobleme innerhalb der Binnengrenzen anzubieten und legt dementsprechend dieses Dokument als Grundlage für eine eingehende Diskussion vor, in der die Probleme ebenso wie die Möglichkeiten zur Beseitigung der Hindernisse aufgezeigt werden sollen,

die die Bürger in ihrer Freizügigkeit zu Bildungszwecken einschränken.

In diesem Zusammenhang sollte betont werden, daß es wenig Sinn hat, Probleme aufzuzeigen und entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wenn keine wirkliche Bereitschaft zu entschlossenem Handeln besteht, indem mit Hilfe geeigneter Maßnahmen und ggf. entsprechender Anpassung der Rechtsvorschriften eine Änderung der Ausgangssituation herbeigeführt wird. Es ist Sache des Rates und der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zuverlässige Lösungskonzepte umzusetzen. Die Europaverdrossenheit der Bürger kann nur überwunden werden, wenn diese davon überzeugt werden können, daß ihre Alltagsbedingungen und Zukunftsperspektiven bessere Chancen in einem starken und gefestigten Europa haben, in dem die menschlichen und sozialen Werte — ganz im Sinne und nach Maßgabe des Unionsvertrag — im Vordergrund stehen.

2. Das Grünbuch

2.1. Das vorliegende Kommissionsdokument gibt einen Überblick über das bisher Erreichte, die Hindernisse und denkbaren Lösungsansätze auf der Grundlage der von der Kommission im Laufe der verschiedenen und zahlreichen Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Forschung gesammelten Erfahrung. Dieses Dokument, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, fordert die sozialen Akteure auf, nicht nur einen institutionellen Standpunkt vorzutragen, sondern auch einen Beitrag zu den Aktionslinien zur Beseitigung der erkannten und aus sozioökonomischer Sicht in der Europäischen Union erkennbaren Hindernisse zu leisten.

2.2. Im ersten Teil des Grünbuchs werden zahlreiche Vorteile der Mobilität zum Zwecke der Bildung, Ausoder Weiterbildung und Forschung dargelegt, die der Ausschuß anerkennt. Bei dieser Art des Ortswechsels wird ein erhebliches Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben, die die Qualifikation der künftigen oder gegenwärtigen Berufstätigen verbessern und somit zur Steigerung der Beschäftigungschancen in der Gemeinschaft beitragen.

2.3. Im zweiten Teil des Grünbuchs werden die Hindernisse klar und anschaulich aufgelistet, die die Verfasser des Dokuments unter Berücksichtigung der im Rahmen der Programme gesammelten Erfahrungen für vorrangig hielten. Die im Grünbuch dargelegten Probleme lassen sich in drei Kerngruppen untergliedern:

2.3.1. Verwaltungsrechtliche Hindernisse:

- Aufenthaltsrecht;
- Anerkennung, Zertifizierung und Validation von Studien;
- Territorialprinzip bei einzelstaatlichen Stipendien;
- administrative Probleme und Schwierigkeiten aufgrund der Organisation der Bildungseinrichtungen im Herkunftsland der Studenten und Schüler.

2.3.2. Sozioökonomische Hindernisse:

- unterschiedliche Besteuerung in den Mitgliedstaaten;
- soziale Sicherheit.

2.3.3. Praktische Hindernisse:

- sprachliche und kulturelle Schwierigkeiten;
- fehlende Informationen über das Aufnahmeland;
- fehlende Aufnahmeunternehmen für junge Auszubildende;
- Lebensbedingungen im Gastland.

2.4. Schließlich bietet das Grünbuch eine ganze Palette von Maßnahmen zur Lösung der einzelnen, im Dokument skizzierten Probleme. Diese sogenannten Aktionslinien würden eine Reihe von rechtlichen Maßnahmen nach sich ziehen — von der tatsächlichen Durchsetzung geltender und bislang noch nicht umgesetzter Richtlinien seitens der Mitgliedstaaten, über Empfehlungen, die unter Wahrung der einzelstaatlichen Souveränität die Hervorhebung von Leitlinien zur Beseitigung der Hindernisse für die Bürger ermöglichen, bis hin zur Einführung neuer Rechtsinstrumente zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten untereinander.

3. Bemerkungen

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiativen, die einen kritischen Blick auf die Art und Weise erkennen lassen, in der der europäische Integrationsprozeß abläuft. In dem Kommissionsdokument werden die im Verlauf dieses Prozesses angehäuften Lücken und Mängel unmißverständlich aufgezeigt, vor allem jene, die den Bürger unmittelbar betreffen. Es ist gut und nützlich, daß diejenigen, die das europäische Boot lenken, über den nötigen sozialen Spürsinn verfügen, um das Ziel eines wirklich freien Personenverkehrs anzusteuern und jedwedes rechtliche oder bürokratische Hindernis aus dem Wege zu räumen. Ebenso wenig dürfen die Mitgliedstaaten unter Verweis auf ihre Souveränität den Bürger in seinen Möglichkeiten

einschränken, innerhalb der Gemeinschaftsgrenzen die für ihn jeweils angemessenste Bildungs- und Ausbildungsform in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuß begrüßt diese Initiative in der Überzeugung, daß sie zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für eine bessere Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beitragen und dadurch eine allmähliche Beseitigung der Hindernisse erfolgen kann, die den Bürger in seiner Mobilität innerhalb der Union behindern.

3.1.2. Die rein technischen Aspekte der Vertragsbestimmungen wurden effizienter umgesetzt als die „menschlichen“ Aspekte, so daß im Laufe der Zeit ein Regelwerk entstanden ist, mit dem sich Waren innerhalb der Binnengrenzen leichter bewegen können als Personen.

Nach Ansicht des Ausschusses muß ein politischer Kompromiß erzielt werden, der dem Europa der Bürger tatsächlich zu mehr Gestalt verhilft.

3.1.3. Strategisch betrachtet ist es sinnvoll, daß — nachdem die Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Forschung bestimmte Entwicklungsstufen durchlaufen und einer beträchtlichen Anzahl von Bürgern zu Mobilität verholfen haben — in der Gemeinschaft unbedingt Lösungsansätze für die bei der grenzüberschreitenden Mobilität aufgetretenen Probleme erarbeitet werden.

Der Ausschuß äußert die Hoffnung und den Wunsch, daß die nun in Angriff genommenen Arbeiten in ein Dokument münden, das als Grundlage zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse dienen kann. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf seine am 10. Juli 1996 verabschiedete Stellungnahme zum „Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung — Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“. Darin wird die Mobilität als Grundprinzip der lebenslangen Aus- und Weiterbildung deklariert.

3.1.4. Der Ausschuß möchte insbesondere die Aspekte des Kommissionsdokuments im Zusammenhang mit den Staatsbürgern aus Drittländern betonen, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Diese Bürger sind zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt, die zu den andauernden und ständigen Schwierigkeiten der Staatsbürger der Mitgliedstaaten hinzukommen. Dementsprechend sollte jedwede Maßnahme zur Integration dieser Bürger insbesondere mit dem Ziel gefördert und gewahrt werden, die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Union zu unterstützen.

Aus diesem Grund werden ausdrücklich sämtliche Maßnahmen befürwortet, die im Rahmen der Aktionslinie 6 zur Verbesserung der Situation dieser Bürger im Bildungsbereich ergriffen werden.

3.1.5. Im Interesse einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und Anstrengungen sollte die Kommission weitestgehend versuchen, Doppelarbeit bei der Prüfung und Untersuchung der Hindernisse zu vermeiden, auf die die Unionsbürger hinsichtlich ihrer Freizügigkeit innerhalb der Binnengrenzen stoßen.

Vor diesem Hintergrund wäre ein Gleichlauf zwischen der Arbeitsgruppe, die von der Kommission unter Leitung von Frau Veil zur Untersuchung der Hindernisse für den freien Verkehr der Arbeitnehmer und Personen im allgemeinen eingesetzt wurde, und den Sachverständigengruppen wünschenswert gewesen, die die Kommission zur Erarbeitung von Lösungskonzepten für die grenzüberschreitende Mobilität der Ausbilder und Auszubildenden einsetzen wird. In beiden Gruppen ist die Anwesenheit von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner unverzichtbar, da die Arbeitswelt durch die Unternehmen, Arbeitnehmer und sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten bei jeglicher Art der Mobilität im Rahmen der Programme zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung ein allgegenwärtiger Faktor ist.

Schließlich kommt der Ausschuß zu der Feststellung, daß das Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ ein weiteres Kapitel jenes anderen umfassenden Grünbuchs darstellt, das sämtliche Hindernisse für die Mobilität umfaßt, auf die die Unionsbürger unabhängig vom Grund ihres Ortswechsels stoßen.

3.1.6. Vor dem Hintergrund der obigen Bemerkungen ist die Fachgruppe der Ansicht, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß als beratende Institution der Gemeinschaft zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Akteure ein geeigneter Gesprächspartner ist, um die Bildungserfordernisse zu ermitteln, die die Jugendlichen und Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt erfüllen müssen.

Der Begriff Jugendlicher wird in den einzelnen Gemeinschaftsprogrammen vollkommen unterschiedlich definiert. Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Diskrepanz Ursache für die Beeinträchtigung der Mobilität in der Praxis. Er schlägt dementsprechend vor, den Begriff „Jugendlicher“ umfassender zu definieren.

Das vorrangige Ziel der Bildung auf ihren verschiedenen Stufen ist es, die Jugendlichen für die Herausforderungen des Marktes zu rüsten. Dementsprechend leisten die Gemeinschaftsprogramme für die allgemeine und berufliche Bildung und Forschung einen erheblichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels.

Aus diesem Grund muß der Ausschuß als rechtmäßiger Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Akteure unmittelbar in die Beratungen miteinbezogen werden, im Rahmen derer die Endfassung des vorliegenden Dokuments erarbeitet werden soll. Denn einige Lösungsvorschläge könnten sich nicht nur unmittelbar auf die künftigen Arbeitnehmer der europäischen Unternehmen, sondern auch auf die derzeitigen Arbeitnehmer und Unternehmen in der Gemeinschaft auswirken.

3.1.7. Es ist unumgänglich, Lösungen für die Probleme zu finden, die die Mobilität derjenigen behindern, die sich für den Eintritt in den Arbeitsmarkt rüsten. In Zeiten, in denen die Beschäftigung ein seltenes und schwer zugängliches Gut ist, muß jeder Versuch protektionistischen Handelns seitens der EU-Mitgliedstaaten zum Schutz des nationalen Arbeitsmarktes aktiv bekämpft werden. Hierbei könnte es sich um ein im Grünbuch nicht berücksichtigtes Problem handeln, dem diejenigen,

die an Programmen zur Förderung der Bildung auf Gemeinschaftsebene teilnehmen, am Ende ihrer Ausbildung ausgesetzt sein können.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß ferner fest, daß in vielen Mitgliedstaaten einige, wenn nicht sogar alle Stellen im Staatsdienst den eigenen Staatsbürgern vorbehalten werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der öffentliche Sektor unionsweit für sämtliche Unionsbürger zugänglich sein muß.

Nach Ansicht des Ausschusses muß die Kommission nachdrücklich auf diesen Aspekt hinweisen, damit er in der Endfassung des Dokuments berücksichtigt wird.

3.2. *Besondere Bemerkungen*

3.2.1. Das Grünbuch räumt ein, daß einige Richtlinien, die der Beseitigung mobilitätshemmender Elemente förderlich sind, in den Mitgliedstaaten nicht vollständig zur Anwendung gebracht wurden. Daher müssen die Mitgliedstaaten in aller Entschlossenheit zur Beseitigung der Hemmnisse beitragen, die die Mobilität ihrer Bürger innerhalb der Binnengrenzen einschränken. Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen unverzüglich das rechtliche Regelwerk der Gemeinschaft umsetzen, das das tägliche Leben der Bürger erleichtert.

Des weiteren macht der Ausschuß erneut darauf aufmerksam, daß unbedingt ein Status für Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien erarbeitet werden muß, durch den die grundsätzlichen steuerrechtlichen und sozialen Schwierigkeiten behoben werden, die der zwischenstaatlichen Mobilität im Wege stehen. Der Ausschuß hat die Kommission mehrfach zur Vorlage eines entsprechenden Vorschlags aufgefordert, mit dem die Mobilität im Bildungsbereich auf allen Ebenen — d.h. Hochschulen und Unternehmen — erleichtert wird. An dieser Stelle wird noch einmal mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines solchen Statusentwurfs hingewiesen.

3.2.2. Bevor irgendein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Forschung gestartet wird, müßten in Voruntersuchungen unbedingt erst einmal die Schwierigkeiten analysiert werden, die sich zwar nicht aus dem Programm selbst ergeben, aber die an diesen Programmen teilnehmenden Personen betreffen könnten.

Die Bürger, die eine Teilnahme an einem der genannten Programme in Betracht ziehen, müssen im Vorfeld über diese Schwierigkeiten unterrichtet werden. Die Informationen über diese Programme müssen im Falle grenzüberschreitender Ortswechsel auch spezifische Angaben über die Schwierigkeiten enthalten, die die potentiellen Bewerber während und nach ihrer Ausbildungstätigkeit antreffen werden. Darüber hinaus sollten diese Informationen spezifische Lösungen enthalten, die den ortswechselnden Teilnehmern für den Einzelfall an die Hand gegeben werden können.

Daher wird vorgeschlagen, in die Aktionslinie 9 zur Verbesserung der verfügbaren Informationen die Vorgabe aufzunehmen, daß alle diese Gemeinschaftsprogramme einen spezifischen Hinweis auf die Schwierigkeiten

enthalten sollten, auf die die Teilnehmer während und nach der Ausbildungstätigkeit stoßen können sowie entsprechende Lösungsvorschläge.

In diesem Zusammenhang dürfen keinesfalls die zusätzlichen Schwierigkeiten außer acht gelassen werden, auf die — neben den allgemeinen Schwierigkeiten für alle Bürger — insbesondere körper- oder geistigbehinderte Personen stoßen können, wenn sie sich aus Gründen der Aus- oder Weiterbildung in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Endfassung des Grünbuchs einen entsprechenden Hinweis enthalten.

3.2.3. Ganz allgemein sollte nicht nur die Information in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden, sondern es sollte auch geprüft werden, wie reibungslos der Informationsfluß für die Bürger ist. Ein jeder hat Anspruch auf Kenntnis des Angebots und der bestehenden Möglichkeiten. Die Kommission ist verpflichtet sicherzustellen, daß die Verbreitung dieser Informationen nicht auf bestimmte Kreise oder die gewöhnlichen Kanäle, in denen die Informationen seitens der Gemeinschaft normalerweise fließen, beschränkt bleibt. Ein europäisches Bewußtsein wird nur schwer zu erreichen sein, wenn es nicht gelingt, sämtliche Akteure der Bereiche Bildung, Gesellschaft und Unternehmertum in den Mitgliedstaaten über diese breite Palette an grenzüberschreitenden Ausbildungsmöglichkeiten zu unterrichten. Es müssen mit Hilfe aller der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Multimedia-Möglichkeiten funktionstüchtige Informationsnetze errichtet werden, an die sämtliche Bildungsstätten und Unternehmen der Union angeschlossen sind.

Im Rahmen der Aktionslinie 9 sollte ein systematisches Informationsnetz für den Bürger geschaffen werden, das über alle Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft unterrichtet.

3.2.4. Die erste Barriere, die es zu überwinden gilt, um Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten jenseits der Grenzen des Herkunftslandes zu haben, ist sprachlicher Natur. Niemand kann sich zu Bildungs-, Ausbildungs- oder akademischen Zwecken im allgemeinen in ein anderes Land begeben, wenn er nicht über gewisse Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes verfügt. Das Erlernen anderer Gemeinschaftssprachen ist bereits in den ersten Schuljahren unverzichtbar.

Der Ausschuß hat sich zu diesem Thema mehrfach geäußert und mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen, sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in der Union und ihrer Verwendung seitens der Bürger zu fördern, zu steigern und auszubauen. In diesem Sinne ist unbedingt auf die Stellungnahmen zum „Grünbuch zur Europäischen Dimension des Bildungswesens“, zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES, zum Programm LEONARDO und unlängst zum „Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung — Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ zu verweisen.

Aus diesem Grund sollte erneut der Standpunkt bekräftigt werden, den der Ausschuß zum Thema Sprache

in sämtlichen Stellungnahmen vertritt, die er zu den einzelnen Programmen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung ausarbeiten sollte. Seines Erachtens sollte jede Maßnahme der Kommission und des Rates unterstützt werden, mit denen das Lehren und Lernen der Gemeinschaftssprachen gefördert und erleichtert wird. Dies kommt langfristig nicht nur einer Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten der europäischen Bürger zugute, sondern bringt diese auch stärker mit der kulturellen Vielfalt Europas in Kontakt und fördert zudem die Mobilität.

3.2.5. Die Lernförderungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene sind sinnlos, wenn nicht gleichzeitig an die Zukunft gedacht wird. Die Anstrengungen müssen sich auf den Nachwuchs konzentrieren, indem der Spracherwerb von Gemeinschaftssprachen in sämtlichen Schuleinrichtungen der Gemeinschaft gefördert wird und die zu erlernenden Sprachen von den Schülern weitestgehend selbst gewählt werden können. Vor diesem Hintergrund sollte unter Wahrung der nationalen Zuständigkeit für das Bildungswesen in die Aktionslinie 8 aufgenommen werden, daß die Mitgliedstaaten einen Konsens erzielen, auf deren Grundlage die nationalen Bildungssysteme dazu verpflichtet wären, in den Lehrplänen das Erlernen von mindestens zwei Gemeinschaftssprachen im Rahmen einer angemessenen Anzahl von Unterrichtsstunden festzuschreiben, um ein effizientes und niveaues Lernen zu ermöglichen. Des weiteren müßte zur Ergänzung des Sprachunterrichts in den Schulen ein umfassenderes Schüleraustauschprogramm auf die Beine gestellt werden.

Ebenso sollte der Spracherwerb bei Erwachsenen gefördert werden, die bislang nicht die Möglichkeit zum Erlernen anderer Gemeinschaftssprachen gehabt haben. Diese Bürger könnten im Rahmen einer Weiterbildung an den Programmen zum Spracherwerb und zur Sprachvertiefung teilnehmen.

3.2.6. Es wäre sinnvoll, nicht nur den Erwerb von Gemeinschaftssprachen in der Schule zu erleichtern, sondern gleichzeitig auch den Schülern die Möglichkeit zu bieten, Kenntnisse auf Gebieten zu erwerben, die dem europäischen Aufbauwerk und der europäischen Integration dienlich sind -als langfristiges Bemühen um Beseitigung der im Vergleich zu den im Grünbuch genannten weniger sicht- und spürbaren Hindernisse als die stärker mit den individuellen und kollektiven Verhaltensweisen als mit den Hemmnissen im Zuge unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften zusammenhängen. Die kulturellen Unterschiede, der religiöse Glauben, die Denkweise, die Hautfarbe, die Ethnie usw. und all das, was uns von den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes unterscheidet, kann zu einem Problem werden, das nicht im Grünbuch berücksichtigt wird, von den politischen Bewegungen mit fremdenfeindlicher Tendenz indes geschickt eingesetzt wird, um die Bevölkerung zur Ablehnung der „Eindringlinge“ anzustacheln. Glücklicherweise sind derartige Verhaltensweisen in unseren Breiten nicht vorherrschend. Das beste Mittel allerdings, um diese Tendenzen im Keim zu ersticken, besteht darin, die Kenntnis der anderen, ihrer Kultur, ihres Glaubens und der Gemeinsamkeiten zu fördern.

Eine neue, in Betracht zu ziehende Aktionslinie bestünde darin, gemeinschaftsweit in allen Schulen ein spezifisches Fach einzuführen, das die vorgenannten Grundgedanken aufgreift und für sämtliche Schüler in der Gemeinschaft einheitlich wäre.

3.2.7. Die Validation und Anerkennung der in einem anderen als dem Herkunftsland verfolgten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen muß auch weiterhin ein Kernziel der Gemeinschaft sein, um den Arbeitnehmern und Arbeitslosen den Zugang zu Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dieses Prinzip muß auch für die Berufsbildung und alle nicht geregelten Bildungsgänge gelten. Der Binnenmarkt und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dürfen nicht durch Hemmnisse behindert werden, die die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer aus verwaltungsrechtlichen Gründen in bezug auf ihre Diplome und Zeugnisse in Frage stellen. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt der Beitrag des CEDEFOP im Bereich der Berufsbildung und der Anerkennung der Qualifikationen berücksichtigt werden. Ferner sollte die Bedeutung des NARIC-Netzes unterstrichen werden.

Rat und Kommission müssen weiterhin auf die Beseitigung der Hindernisse drängen, die der Anerkennung und Validation von Diplomen und Zeugnissen im Wege stehen. Erforderlichenfalls müssen sie die im Vertrag

vorgesehenen Instrumente zur Anwendung bringen, damit die Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einhalten.

3.2.8. Im Hinblick auf eine größere soziale Gerechtigkeit ist es unumgänglich, daß unverzüglich und prioritär all die Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, damit die am stärksten Benachteiligten in den Genuß der im Grünbuch aufgelisteten Gemeinschaftsprogramme kommen können. Mittellose Jugendliche und Arbeitslose mit niedrigem oder gar keinem sozialen Schutz können, den Aussagen des Dokuments zufolge, bei der Teilnahme an diesen Programmen die größten Schwierigkeiten haben. Wenn das Europa der Bürger voran gebracht werden soll, dann müssen die Grundfesten der Solidarität und des gleichberechtigten Zugangs zu den Möglichkeiten, die die Gesellschaft gemeinschaftsweit bietet, konsolidiert werden. Die einheitliche Verteilung der Hilfen zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität stellt eine eklatante Ungerechtigkeit dar, wenn die sozioökonomischen Bedingungen des Empfängers nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend sollte in der Aktionslinie 7 vorgesehen werden, daß die Höhe der in den Programmen festgesetzten Beihilfen von der finanzielle Situation des Empfängers oder der Familie abhängig gemacht wird, in der er lebt, und zwar unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für Ausbildungsbeihilfen. Dementsprechend müßten die Programme eine Staffelung der genannten Beihilfen vorsehen, die in größerem Maße den Personen mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten zugute kommen würden.

Brüssel, den 26. Februar 1997.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tom JENKINS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren aus der Union Myanmar⁽¹⁾“, und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Union Myanmar“⁽²⁾

(97/C 133/16)

Der Rat beschloß am 21. Februar 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn ETTY zum Hauptberichterstatler für diese Stellungnahme zu ernennen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 343. Plenartagung (Sitzung vom 27. Februar 1997) mit 93 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erinnert an seine Stellungnahme vom 19. und 20. Oktober 1994 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1997“ und zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3835/90 und (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern bis Ende 1995“⁽³⁾, an seine Stellungnahme vom 24. und 25. April 1996 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999“⁽⁴⁾ und namentlich an seine positiven Bemerkungen zu den Artikeln über die vollständige oder teilweise Rücknahme der allgemeinen Präferenzen. Er unterstützt voll und ganz den Vorschlag der Kommission, der Union Myanmar die Vorteile aus dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen nach der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 zu entziehen, solange es in diesem Land Zwangsarbeit gibt.

2. Der Vorschlag schafft einen wichtigen Präzedenzfall. Er dürfte ein klares Signal an die Handelspartner der EU sein, daß diese fest entschlossen ist, das APS zur Verwirklichung der Ziele einzusetzen, für die es geschaffen wurde, nämlich zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in den Entwicklungsländern durch die Gewährung von Handelspräferenzen und daß sie einen Mißbrauch des APS verhindern will, indem Berichte aus Ländern ermutigt werden, in denen die grundlegenden und in den einschlägigen Instrumenten der EU genannten Menschenrechte auf Mißachtung stoßen.

3. Die Europäische Kommission hat das in der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 über das APS festgelegte Verfahren korrekt eingehalten. Nach der offiziellen Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung hat die Kommission Informationen und Zeugenaussagen von einem breiten Spektrum interessierter Parteien,

einschließlich der Regierung der Union Myanmar, der Militärjunta (SLORC), erhalten. Die Rücknahme der EU-Präferenzen wurde nachdrücklich unterstützt von Vertretern der vom Militärregime an der Machtübernahme gehinderten, demokratisch gewählten Regierung Myanmars mit Daw Aung San Suu Kyi an der Spitze. Der Ausschuß möchte betonen, daß er die äußerst sorgfältige Handhabung der Angelegenheit durch die Kommission begrüßt. Dadurch werden Maßstäbe für künftige Fälle gesetzt, und die Handelspartner der EU dürften von der Fairneß und Transparenz der Untersuchungsmethoden überzeugt sein.

4. Der Ausschuß stimmt der Kommission vorbehaltlos darin zu, daß Zwangsarbeit in Myanmar in der Tat sehr verbreitet ist. Armee, Polizei und andere Sicherheitskräfte üben systematisch Zwang und Gewalt aus, um Zwangsarbeiter vor allem für Tragedienste, Arbeiten für die Armee, große Infrastrukturprojekte, gewerbliche Projekte der Armee und den Bau von Infrastrukturen für den Fremdenverkehr einzusetzen. Derzeit ist die Regierung von Myanmar weit davon entfernt, der Zwangsarbeit ein Ende zu setzen, und fördert sie sogar aktiv. Zwangsarbeit kommt in Myanmar systematisch vor und betrifft Hunderttausende von Menschen, die den extremsten Formen der Ausbeutung ausgesetzt sind und dies allzu häufig mit dem Leben bezahlen.

5. Die Regierung Myanmars hat das Ersuchen der EU abgelehnt, eine Untersuchungskommission einreisen zu lassen. Die Kommission bedauert diese Entscheidung. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Kommission der Regierung Myanmars ihr Ersuchen alljährlich vorträgt, wenn sich die Lage in diesem Land nicht ändert.

6. Die Regierung von Myanmar hat argumentiert, daß die beanstandete Zwangsarbeit auf der buddhistischen Tradition beruht. Der Ausschuß stellt mit Interesse fest, daß praktizierende Buddhisten, die von der Kommission befragt wurden, diese „kulturelle Argumentation“ widerlegt haben. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuß seinen Standpunkt, daß es sich bei den Menschenrechten um universelle Werte handelt, die von den Regierungen nicht nach Belieben und „flexibel“ ausgelegt werden können, indem Faktoren wie das Entwicklungsstadium, kulturelle oder religiöse Traditio-

(1) Früher: Birmanische Union.

(2) ABl. Nr. C 35 vom 4. 2. 1997, S. 14.

(3) ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994.

(4) ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996.

nen und politische Optionen angeführt werden. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Kommission in ihren Beziehungen zu Drittländern solchen Faktoren echte Aufmerksamkeit widmet, sobald sie in Diskussionen über ernste Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zur Sprache kommen. Dabei muß sich die Kommission aber stets bewußt sein, daß diese Faktoren mißbräuchlich als Argument dienen können, um der Kritik aufgrund solcher Menschenrechtsverletzungen zu entgehen.

7. Die Regierung von Myanmar hat zu ihrer Verteidigung überraschenderweise auch auf die Ausnahmestimmungen des IAO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangsarbeit verwiesen. Seit vielen Jahren kritisiert und verurteilt die IAO Myanmar wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Übereinkommen über Zwangsarbeit. In den Jahren 1995 und 1996 wurde Myanmar in diesem Zusammenhang sogar in einem spezifischen Absatz des Berichts über die Anwendung der ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz genannt. Dabei handelt es sich um das stärkste Instrument im Rahmen des regelmäßigen Systems zur Überwachung der Durchführung der ratifizierten IAO-Übereinkommen. Die Wirksamkeit dieses Systems sollte nicht unterschätzt werden. Die IAO kann allerdings keine Strafen mit unmittelbaren finanziellen Folgen verhängen.

8. Der Ausschuß stellt fest, daß die Beschwerdeführer, nämlich der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) ihre Beschwerde vom 7. Juni 1995, die zu dem Beschluß der Kommission führte, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, am 2. Januar 1997 formell auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Myanmar in die EU und ihre Mitgliedstaaten erweitert haben. Die beiden Organisationen forderten die EU auf, die Rücknahme der APS-Vorteile für Myanmar entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 vom 20. Juni 1996, mit der diese APS-Bestimmungen auf die Landwirtschaft ausgedehnt wurden, auch auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erstrecken. Nach Ansicht des IBFG und des EGB sind hierzu keine weiteren Untersuchungen erforderlich, weil aus dem vorliegenden Vorschlag des Rates bereits eindeutig hervorgeht, daß die Zwangsarbeit in Myanmar systematisch vorkommt. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 17. Februar zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Union Myanmar und unterstützt den Beschluß, dem Antrag der Beschwerdeführer Folge zu leisten.

9. Der Ausschuß hofft, daß der Ausschluß Myanmars vom APS der EU in Verbindung mit weiteren Ergebnissen des Überwachungssystems der IAO im Rahmen des IAO-Übereinkommens Nr. 29 ein klares Signal an die

regierende Militärjunta ist, daß mit einer noch stärkeren internationalen Isolierung gerechnet werden muß, solange Praktiken gang und gäbe sind, bei denen die international vereinbarten Normen für die grundlegenden Menschenrechte so flagrant verletzt werden.

10. Die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar rücken immer stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit in der EU. Sowohl Gewerkschaften als auch Nichtregierungsorganisationen einschließlich von Menschenrechtsbewegungen und Verbraucherschutzorganisationen treten dafür ein, daß die EU drastische Maßnahmen ergreift. Dabei ist regelmäßig darauf hingewiesen worden, daß multinationale Unternehmen, u.a. auch in der EU ansässige, zumindest indirekt aus der Zwangsarbeit in Myanmar profitieren könnten und durch ihre Investitionen möglicherweise das umstrittene Militärregime stützen, indem sie es mit den so dringend benötigten Devisen versorgen. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, diesem Aspekt in ihrer künftigen Überwachung der Entwicklung in Myanmar besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

11. Des weiteren fordert der Ausschuß die Kommission auf zu prüfen, in welcher Form Menschenrechtsverletzungen in künftigen Zusammentreffen mit der ASEAN, der die Union Myanmar in Kürze beitreten wird, zur Sprache gebracht werden können. Möglicherweise könnte im Rahmen des vor kurzem beim EU-ASEAN-Ministertreffen in Singapur diskutierten konstruktiven Engagements ein geeignetes Mittel gefunden werden.

Die Kommission muß dafür sorgen, daß die Union Myanmar als ASEAN-Mitglied nicht den Entzug allgemeiner Zollpräferenzen umgehen kann, indem sie sich auf der regionalen Ebene des kumulativen Warenursprungs bedient.

12. Abschließend stellt der Ausschuß fest, daß die Kommission aufgrund einer ähnlichen Beschwerde, die der IBFG und der EGB im Juni 1995 zeitgleich mit der Beschwerde gegen Myanmar eingereicht haben, eine Untersuchung der Lage in Pakistan einleiten sollte. Die Kommission ist in diesem Zusammenhang noch nicht weiter tätig geworden, und in Pakistan gibt es mehrere Millionen Zwangsarbeiter, darunter auch Kinder. Zwar wurde im März 1992 in Pakistan ein Gesetz gegen die Zwangsarbeit verabschiedet, doch hat die dortige Regierung bislang noch keine effektiven Maßnahmen ergriffen, um dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz auch eingehalten wird. In den vergangenen zehn Jahren wurde Pakistan von der IAO wiederholt wegen Zwangsarbeitspraktiken kritisiert, ohne daß sich aber irgend etwas geändert hätte. Wie auch das Europäische Parlament am 14. Dezember 1995 in einer Entschließung gefordert hat, sollte in bezug auf Pakistan ebenso wie bei der Union Myanmar eine Untersuchung über die Zwangsarbeit eingeleitet werden.

Brüssel, den 27. Februar 1997.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tom JENKINS